



Urteil, 1. und 2. Instanz – Juni 2023 veröffentlicht Aachener Ehesache

*Bistum Aachen, Offizialat
Erzbistum Köln, Offizialat*

Schlagwörter: Eherecht, Rechtsprechung, Konsensmangel, Eigenschaftsirrtum, Eheschließungsunfähigkeit, Affektive Unreife, Defectus discretionis iudicii, can. 1097 § 2, can. 1095 § 2

Keywords: Matrimonial law, Jurisdiction, Lack of consensus, Error of quality, Incapacity to marry, Affective immaturity, Defectus discretionis iudicii, can. 1097 § 2, can. 1095 § 2

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT AACHEN

Aachener Ehesache ()

I. Instanz

URTEIL

Nach Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit wurde in der Sitzung des Bischöflichen Diözesangerichtes zu Aachen am Freitag, dem () um 10.00 Uhr, in dem obengenannten Ehenichtigkeitsverfahren, in welchem mitgewirkt haben

Offizial Msgr. Lic. iur. can ()

als Vorsitzender

Herr Lic. iur. can. ()

als 2. Richter

Pfarrer ()

als 3. Richter

nach Verlesen der Voten und Besprechung der Sachfragen folgendes Urteil gefällt:

Die Nichtigkeit der zwischen () und () am () in der Pfarrkirche () zu () geschlossenen Ehe

steht n i c h t fest,

weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983.

Das Urteil wird den Parteien durch die Post zugestellt.

(), Offizial

(), 2. Richter

(), 3. Richter

(), Notarin

Bischöfliches Offizialat Aachen

Aachener Ehesache ()

I. Instanz

Urteil

Nach Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit haben in der Gerichtssitzung des Bischöflichen Diözesangerichtes zu Aachen am Freitag, dem () um 10.00 Uhr, die rechtmäßig berufenen Richter

Offizial

Msgr. Lic. Iur. Can. ()

als Vorsitzender

Diözesanrichter

Herr Lic. Iur. can. ()

als 2. Richter

Diözesanrichter

Pfarrer ()

als 3. Richter

in dem Ehenichtigkeitsverfahren des

()

Anschrift: ()

als Kläger auf

Nichtigkeit seiner

mit

()

Anschrift: ()

geschlossenen Ehe

in erster Instanz das nachfolgende Urteil gefällt.

In dem Verfahren wirkten mit:

Herr Dr. theol. Lic. iur. can. ()

als

Ehebandverteidiger

()

als

Offizialatsnotarin

und Aktuarin.

I. Tatbestand und Prozessgeschichte

Am () schlossen in der Pfarrkirche () zu () der am () in Mönchengladbach geborene, römisch-katholische und am () aus der Kirche ausgetretene () (MH) und die am () ebenfalls in Mönchengladbach geborene und römisch-katholische () (MF) miteinander die Ehe, nachdem sie zuvor am gleichen Tage standesamtlich geheiratet hatten (S. 33 und 34).

Die Parteien hatten einander im Jahr 2002 kennen gelernt, lebten seit 2005 zusammen und bauten seit 2006 auch ein gemeinsames Haus, in das sie bereits im Jahr 2007 einzogen - die kirchliche Trauung wollte man daher nach Bewältigung aller Arbeiten im Jahr 2009 in aller Ruhe begehen können (S. 50).

Nachdem während der Ehe sich die Gründung einer Familie immer mehr verzögerte und die Parteien deswegen Ärzte aufgesucht hatten, wurde bei MH eine gravierende Zeugungsstörung festgestellt, die eine Zeugung auf natürlichem Wege so gut wie ausschloss (S. 52).

Wenige Zeit später entfernte MF alles, was sie an Kinder erinnerte, aus dem ehelichen Haus, womit dann auch eine Veränderung in ihrem Verhalten feststellbar wurde: Sie zog sich von MH zurück, materielle Werte wurden ihr wichtiger und sie nahm auch neue Kontakte auf, was bei MH zu dem nicht ganz unbegründeten Verdacht kam, sie könne untreu sei [sic]. Im Juni 2012 kam es daher auch innerhalb des gemeinsamen Hauses zur Trennung (S. 52 und 53, 10). Auf Antrag des MH wurde die Ehe daher am () vor dem Amtsgericht Mönchengladbach nach staatlichem Recht geschieden (S. 12-15).

Am 05. Oktober 2015 reichte Herr () bei dem aufgrund des Eheschließungsortes zuständigen Offizialat Aachen die Nichtigkeitsklage ein (S. 1-2). Am 02. Dezember 2015 wurde der

Gerichtshof bestellt (S. 17) und am 03. Dezember 2015 die Klage angenommen (S. 20). Der zunächst nur vorläufig umschriebene Streitgegenstand wurde am 04. Januar 2016 wie folgt festgesetzt:

„Steht es fest, dass die zwischen () und () geschlossene Ehe nichtig ist, weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983?“ (S. 28).

Nach Einleitung des Prozesses am 18. Januar 2016 (S. 41) wurden gerichtlich vernommen: der Kläger (S. 46 - 57) sowie die Zeugen () (S. 60-69) () (S. 72 - 78). und () (S. 72 - 78). Frau () äußerte sich schriftlich zum Verfahren, nicht aber zu dessen Gegenstand; einer Mitwirkung am Verfahren entzog sie sich hingegen (S. 9). Am 03. Juni 2016 wurden die Akten offengelegt (S. 86), am 21. Juni 2016 erfolgte der Aktenschluss (S. 90). Die von dem Herrn Ehebandverteidiger am 28. Juni 2016 erstellten Animadversionen (S. 94 - 104) wurden den Parteien zugesandt (S. 105 - 106), eine Stellungnahme ihrerseits erfolgte nicht mehr.

Als Dokumente wurden zu den Akten genommen:

- eine Kopie des Ehevorbereitungsprotokolles mit Anlagen (s. 34-40),
- eine Kopie der staatlichen und kirchlichen Heiratsurkunde (S. 16),
- zwei urologische Untersuchungsberichte für den Kläger (S. 3-6),
- eine Kopie des Scheidungsurteils (S. 15).

II. Rechtslage

Allgemeines

1. Was die katholische Kirche von der Ehe glaubt und was sie darüber lehrt, findet auch Ausdruck im Gesetzbuch der Kirche. So sagt der can. 1055 § 1 des CIC: „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben“. Für Christen untereinander gibt es darum keine andere Lebensform, die im Sinne des kirchlichen Rechtes Ehe wäre, ohne zugleich Sakrament zu sein. Die Ehe zwischen getauften Brautleuten ist Sakrament, oder sie ist nicht wirkliche Ehe (vgl. can. 1055 § 2 CIC). Als Sakrament aber ist die christliche Ehe Abbild des

gnadenbringenden und fruchtbaren, niemals wieder aufgehenden Bundes zwischen Christus und seiner Kirche. Sie ist sichtbares Zeichen der unwiderruflichen, erlösenden und Heil schenkenden Liebe, die Jesus Christus mit seiner Kirche verbindet. In der Lebens- und Leibesgemeinschaft der Gatten findet die Einheit zwischen Christus und der Kirche ihren sichtbaren Ausdruck. Als der von Gott bestellten Verwalterin der Sakramente obliegt es der Kirche, die rechtliche Normierung auch des Ehesakramentes vorzunehmen.

Konsens

2. „Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden“ (can.1057 § 1 CIC). Die Ehe kommt also durch ein Rechtsgeschäft, den Ehevertrag zustande. Dieser Vertrag ist ein Konsensualvertrag, d.h. er wird durch die beiderseitige Willenserklärung rechtsgültig (*matrimonium facit partium consensus*). Dabei ist der beiderseitige freie und vollständige Konsens von Mann und Frau unabdingbare und unersetzbare Voraussetzung. „Der Ehekonsens ist ein Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“ (can. 1057 §. 2 CIC).

Der Ehekonsens umfasst ein Zweifaches: den inneren Willen, die Ehe zu schließen, und die rechtmäßige Willenserklärung. Der innere Ehewille und die äußere Willenserklärung müssen übereinstimmen, d.h. beide Partner müssen das nach außen hin Erklärte innerlich wollen. Das Objekt des Willensaktes ist nicht nur die Leibesgemeinschaft. Die Willenseinigung der beiden Partner bezieht sich vielmehr auf die wechselseitige Hingabe und Annahme ihrer Gesamtpersönlichkeit zu einer das ganze Leben umfassenden Gemeinschaft. Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, die Wesenselemente genau und ausschließlich festzulegen. Sicher aber gehören zu den Wesenselementen der Ehe: das Wohl der Gatten (*bonum coniugum*), die eheliche Treue (*bonum fidei*), die Nachkommenschaft (*bonum prolis*) und die sakramentale Würde der Ehe (*bonum sacramenti*): Als Wesenseigenschaften werden in can. 1056 CIC die Einheit und Unauflöslichkeit genannt.

Irrtum

3. Can. 1097 § 2 CIC sagt: „Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt“.

Irrtum ist im Gegensatz zu bloßer Unwissenheit ein falsches Urteil des Verstandes, das auf die Erkenntnisphäre beschränkt bleiben kann und nicht unbedingt den Willen beeinflussen muss. Der Irrtum kann sich als Rechtsirrtum auf das Wesen und die Eigenschaften der Ehe oder als Tatsachenirrtum auf die Person oder eine Eigenschaft der Person erstrecken.

Der oben angeführte can. 1097 § 2 CIC spricht zunächst vom so genannten einfachen Irrtum, der sich auf den Verstand beschränkt und bei dem der Wille nicht berührt wird. Das ist etwa dann der Fall, wenn man jemanden fälschlich für einen Arzt oder examinierten Krankenpfleger mit fester Anstellung und Einkommen hält und aus eben diesem Grunde heiratet. Ein solcher Eigenschaftsirrtum macht in der Regel die Eheschließung nicht ungültig. Anders ist es jedoch bei dem sogenannten qualifizierten Irrtum. Die Ehe ist dann ungültig, wenn der als Ehepartner gewählten Person eine Eigenschaft fehlt, um derentwillen sie von dem anderen Partner gewählt wurde in der Weise, dass für diesen die Eigenschaft vorrangig war gegenüber der Individualität der Person. Gemäß can. 1055 und can. 1057 § 2 CIC ist Inhalt des Ehwillensaktes die Annahme der Person des Partners zur Ehe. Auf die Motive zu diesem Ja-Wort kommt es nicht an. Ausschlaggebend [sic] ist aber der wirkliche Wille. Wenn er den gewählten Partner um eine Eigenschaft willen meint, nicht um seiner selbst willen, mangelt es beim tatsächlichen Fehlen der Eigenschaft am notwendigen Ja zur Ehe (vgl. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1097,3).

Es kommt nicht darauf an, ob die fehlende Eigenschaft etwa mit dem Wesen oder der Zielsetzung der Ehe zu tun hat. So kann also auch der vorrangige Wille, einen geprüften und angestellten Krankenpfleger zu heiraten, in Betracht kommen. Der Grund für diesen Willensmangel nach can. 1097 § 2 liegt darin, dass die Eigenschaft zum wesentlichen Inhalt des Ehwillens erhoben wurde. Die Konsenserklärung gegenüber einer Person, die diese Eigenschaft nicht besitzt, deckt sich dann inhaltlich nicht mit dem inneren Willen.

Der Eigenschaftsirrtum nach can. 1097 § 2 CIC unterscheidet sich von der Bedingung nach can. 1102 CIC dadurch, dass eine Bedingung auf der bewussten Koppelung eines

Sachverhaltes mit der Gültigkeit der Ehe beruht. Im Fall des Eigenschaftsirrtums dagegen wird an einen möglichen Fehler der künftigen Ehe nicht gedacht (vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1097,7).

Beweisregeln

4. Den Beweis für den erfolgten Willensvorbehalt zu erbringen, ist naturgemäß nicht leicht. Falls aus der Zeit vor oder unmittelbar nach der Eheschließung Erklärungen der Nupturienten oder des simulierenden Teiles über den von ihnen geplanten Vorbehalt vorliegen und die Aussagen durch unverdächtige Zeugen bestätigt werden, ist ein direkter Beweis möglich; anderenfalls führt lediglich der indirekte Beweis mit Hilfe von Indizien, aus denen der Konsensmangel erschlossen werden kann, zum Ziel.

Für diesen indirekten Nachweis, dass ein Vorbehalt gegen die selbst oder gegen eine Wesenseigenschaft bzw. ein Wesensgut der Ehe bewusst und gewollt gesetzt wurde und deshalb ehewidrig ist, ist von Bedeutung:

1) das prozessuale Geständnis des Eheteiles, der einen Vorbehalt gemacht hat, sofern er glaubwürdig ist.

Die Berücksichtigung der Art und Weise, wie ein Ehepartner sich praktisch benimmt, kann im Einzelfall von großer Bedeutung sein; denn Worte werden durch Fakten verdeutlicht, und Fakten sind beweiskräftiger als Worte. Deshalb kommt der rechtlichen Beurteilung des praktischen Verhaltens des betreffenden Ehepartners in manchen Fällen eine entscheidende Bedeutung zu.

2) die Aussage des anderen Ehepartners.

Parteiaussagen haben in Ehenichtigkeitsprozessen einen selbständigen Beweiswert, sollten aber durch Zeugenaussagen gestützt sein (can. 1678 § 1 CIC/1983).

3) die unter Eid bestätigten Aussagen eines oder mehrerer Zeugen, die zu unverdächtigster Zeit Äußerungen des simulierenden Eheteiles, die sich auf den Vorbehalt bezogen, gehört, sonst etwas bemerkt haben, was gegen die Ehe selbst oder eine Wesenseigenschaft bzw. ein Wesensgut der Ehe gerichtet war oder sich zur Glaubwürdigkeit der Parteien begründet äußern können (vgl. can 1678 § 1 CIC/1983).

4) das Ausschlussmotiv, das einen Vorbehalt psychologisch. verständlich macht. Es muss immer vor der Eheschließung liegen. Je individueller und überzeugender es ist, je stärker es auf die Eheschließung eingewirkt hat, desto durchschlagender ist seine Beweiskraft. - Solch ein Motiv kann z.B. Abneigung gegen den Partner, Scheu vor Verantwortung, der starke Wunsch, frei zu sein und das Leben zu genießen, oder Egoismus sein.

5) besondere Umstände vor, bei oder bald nach der Eheschließung, die als Indizien auf einen Vorbehalt hinweisen, falls die Ursachen für diese Umstände nicht erst nach der Eheschließung aufgetreten sind.

Urteil

5. Die Richter“ haben aus der Gesamtschau der Beweislage und der gewissenhaften, rechtlichen Bewertung aller in den Prozessakten enthaltenen Beweiselemente die moralische Gewissheit zu gewinnen, dass die Klagebehauptung stimmt. Diese Gewissheit muss jeden vernünftigen Zweifel ausschließen. Wenn die Richter aus den Prozessakten diese Gewissheit gewonnen haben, dürfen sie ein Urteil fällen, das die betreffende Ehe für nichtig erklärt (can. 1608 CIC). Andernfalls ist gem. can. 1060 CIC an der Gültigkeit der Ehe festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen ist.

III. Entscheidungsgründe

1. Die Aussagen der Parteien

a) Herr (), der Kläger, sagt in seiner eidlichen Vernehmung aus, man habe einander am Muttertag 2002 kennen gelernt, sei im Jahr 2005 in eine gemeinsame Wohnung gezogen und 2007 in das gemeinsam gebaute Haus eingezogen, woraufhin man beschlossen habe, im Jahr 2009 zu heiraten (S. 49 und 50, 1). Aus seiner Sicht sei die Beziehung bis zur Heirat glücklich verlaufen, auch habe MF nie gegenteiliges [sic] gesagt - lediglich sein Bruder habe Bedenken vorgebracht (S. 50, 2).

In dem schon vor der Heirat gebauten Haus seien auch Kinderzimmer vorgesehen gewesen, auch habe es einen großen Garten gegeben (S. 51, 7). Als sich jedoch nach der Heirat keine Schwangerschaft eingestellt habe, sei man noch im Jahr 2009 zu Ärzten gegangen, und so habe er bereits im Dezember 2009 das erste Ergebnis über seine Zeugungsstörung erhalten. Er sei daraufhin medikamentös behandelt worden, ein Vierteljahr später sei er erneut

untersucht worden und man habe eine geringe Verbesserung festgestellt, aber zugleich sei ihm mitgeteilt worden, dass man mehr nicht für ihn tun könne.

Sie hätten damals beide unter enormem psychischen Druck gestanden und man habe in dieser Situation nicht zueinander gefunden. Während er selbst sich gedacht habe, es werde wohl irgendwie weitergehen, habe MF sich seither mehr und mehr verändert (S. 52, 10). So habe sie eines Tages völlig unvermittelt alle Kindersachen aus dem Haus entfernt und gesagt, sie habe jede Hoffnung auf Kinder aufgegeben. Auch habe sie sich mehr und mehr verändert, habe auf ein teures I-Phone Wert gelegt, habe Heimlichkeiten gehabt und offensichtlich Kontakte geknüpft, so dass er ihr Untreue unterstellt habe.

Bereits im Juni 2012 habe man sich daher innerhalb des gemeinsamen Hauses getrennt (S. 53, 10).

Ungefähr im Jahr 2008 habe MF sich selbst einmal in die Psychiatrie eingewiesen, weil sie an Depressionen gelitten habe - vier bis acht Wochen sei sie deswegen stationär behandelt worden (S. 54). Auf eigenen Wunsch hin sei sie dann entlassen worden, ohne wirklich „geheilt“ zu sein.

Als man bei dem Arzt gesessen habe und gehört habe, dass man auf natürlichem Wege keine Familie würden gründen können, sei bei MF ein Vorhang gefallen, so als sei für sie eine Welt zusammen gebrochen. Sie habe dann ja auch aufgegeben, alle Kindersachen weggeschafft und sich innerlich aus der Ehe verabschiedet.

Seit der Scheidung habe sie sich dann immer weiter verändert, trete härter auf und wirke egoistischer (S. 55).

b) (), die nichtklagende Partei, teilte dem Officialat schriftlich mit, sie entziehe sich dem Prozedere des Verfahrens, bitte jedoch darum, sie und den Kläger kirchlich voneinander zu lösen (S. 9). Auf die Einladung zur Anhörung reagierte sie nicht (S. 58 und 59), auch auf die Animadversionen des Ehebandverteidigers reagierte sie nicht (S. 106).

2. Die Aussagen der Zeugen

a) Der Zeuge (), seit etwa 25 Jahren mit dem Kläger befreundet (S. 63,2), sagt in seiner eidlichen Vernehmung aus, die Beziehung der Parteien sei seiner Meinung nach bis zur Heirat glücklich verlaufen (S. 63, 1). Ihm sei aber aufgefallen, dass MF häufiger die Frage gestellt

habe, ob ihr Gegenüber glücklich sei und woran man das merke - eine solche Frage deute doch auf eine innere Unsicherheit hin. Im Zuge des Hausbaues sei sie dann ja auch psychisch erkrankt und auch behandelt worden (S. 64, 1).

MH sei ein sehr zuverlässiger und geradliniger Mensch, was man durchaus auch als Sturheit empfinden könne (S. 64, 2) - er sei überaus fürsorglich, wolle beschützen und Wärme geben. Über die Kindheit und Jugend der MF wisse er nichts. Sie habe allerdings, als sie MH kennen gelernt habe, einmal gesagt, sie hätte es nie für möglich gehalten, dass es auch Männer gebe, die fürsorglich und behutsam Frauen gegenüber seien (S. 65, 3). Die Ehe sei zunächst glücklich gewesen, es sei ja auch alles planmäßig verlaufen. Wohl weil sie einen so klaren Plan gehabt hätten, seien sie, als eine Familiengründung nicht sofort möglich gewesen sei, auch sofort zu Ärzten gegangen und der Fehler sei dann auf Seiten des MH festgestellt worden.

MH nun sei ein kämpferischer Mensch, er habe sich zusammengerissen, habe sich einen neuen Weg vorgenommen und diesen tatkräftig beschritten (S. 65, 5). Seither habe MF sich auffällig zurückgezogen, habe mit seinen, des Zeugen, Kindern keinen Kontakt mehr gewollt, habe in einer heimlichen Aktion alles, was mit Kindern zu tun habe, aus dem Haus entfernt - für sie sei offensichtlich der Lebensinhalt untergegangen und sie habe einen neuen Weg beschritten, zu dem MF aber nicht mehr gehört habe (S. 66, 5).

b) Die Zeugin (), die Lebensgefährtin des Zeugen () (S. 74, 1), sagt in ihrer eidlichen Vernehmung aus, sie könne über die Zeit vor der Heirat nur wenig sagen. Erst nach der Trennung habe sie gehört, dass MF vor der Heirat einmal in der Psychiatrie gewesen sei, sie habe wohl Depressionen gehabt (S. 75, 1).

MH sei ein sehr hilfsbereiter und gradliniger Mensch, er gebe nie auf und wirke in seiner Persönlichkeit sehr stark und fest.

Auch MF habe ihr Leben streng geplant, bis hin in kleinste Bereiche ihres Lebens, sie lebe stark nach Plänen (S. 75, 2).

Die Parteien hätten im Jahr 2009 geheiratet und es seien dann anders als geplant keine Kinder gekommen - und, das habe sie, die Zeugin, erst später erfahren, es seien auf Seiten des MH gesundheitliche Probleme festgestellt worden.

Sie habe dann gespürt, dass mit MF etwas vor sich gehe, ihre Heiterkeit sei verschwunden, auch habe sie plötzlich ein neues Auto gewollt, hochwertige Kleidung getragen (S. 76, 5).

Nach der Trennung habe MF ihr, der Zeugin, einmal gesagt, sie habe am Hochzeitsmorgen Bedenken gehabt, MH zu heiraten (S. 77).

c) Der Zeuge (), Vetter des Klägers, sagt in seiner eidlichen Vernehmung aus, die Parteien hätten auf ihn vor der Heirat einen glücklichen Eindruck gemacht - sie hätten ja auch schon in dieser Zeit ein wirklich großes und schönes Familienhaus gebaut (S. 80, 1). Die beiden hätten wirklich viel geplant, auch die Hochzeit habe man akribisch vorbereitet - MH sei allerdings auch ein Mensch, der Beziehungen sehr sehr [sic] ernst nehme.

MF allerdings sei introvertierter gewesen, insofern seien die beiden verschieden gewesen (S. 81, 1).

MF habe eine klare Vorstellung von seinem Leben, er sei darin auch nicht sehr flexibel. Er sei sehr sparsam, habe sein Leben im Griff, sei absolut verlässlich und weiche von seinen Prinzipien nicht ab - und er habe eine Frau gesucht, mit der er seinen Lebensplan leben könne.

MF hingegen habe nicht die gleiche Festigkeit gehabt, sie habe eine gewisse Verletzlichkeit gezeigt und sich vielleicht deswegen einen so starken Typen wie MH gesucht (S. 81, 2).

Er, der Zeuge, habe auch die Ehe für glücklich gehalten. Allerdings sei MH bisweilen bedrückt gewesen - MF ihrerseits sei im Laufe der Beziehung korpulent geworden und habe während der Ehe auf einmal stark abgenommen, wohl auf einen Hinweis des MH hin.

Erst gegen Ende der Ehe hätten die beiden das Gespräch gesucht. MH habe auf Kleinigkeit hingewiesen, die ihm missfallen hätten - MF ihrerseits habe auf seine Sparsamkeit verwiesen und darauf, dass sie sich eingeengt fühle, was sie sogar als grundsätzliches Problem benannt habe. Sie habe auch gesagt, sie könne MH nichts mehr recht machen, er mäkele ständig an ihr herum.

MH seinerseits habe außerdem auf, den Putzwahn der MF verwiesen, was bei ihr vielleicht mit der Psyche zusammenhänge.

Warum die Ehe kinderlos geblieben sei, könne er, der Zeuge, nicht sagen. Als die Parteien geheiratet hatten, habe man erwartet, dass sie ruckzuck eine Familie gründen würden, MH habe sich darauf auch enorm gefreut und sich förmlich in diese Freude reingesteigert - Vater zu sein gehöre zu seinem Lebensplan (S. 82, 5).

3. Der Herr Ehebandverteidiger

Der Herr Ehebandverteidiger weist in seiner Stellungnahme vom 28. Juni darauf hin, dass unabhängig von der Frage, ob MH überhaupt wirklich zeugungsunfähig sei, jedenfalls nicht deutlich geworden sei, welchen Stellenwert eine Familiengründung im Ehemillen der Nichtklägerin nun gehabt habe, ob die Zeugungsunfähigkeit des MH für sie eine notwendig zu erfüllende Bedingung sei oder zumindest das hauptsächlich leitenden [sic] Kriterium ihrer Partnerwahl gewesen sei (S. 102 - 103).

4. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt stellt sich nach der Aussage des Klägers und der Zeugen in etwa wie folgt dar: Die Parteien haben offensichtlich schon vor der Heirat sehr genaue Vorstellung von der ehelichen Zukunft, bauen ein für eine Familie komfortables Haus mit Garten schon vor der Heirat und gehen auch ab der Heirat fest davon aus, sehr bald eine Familie zu gründen, um so ihren entsprechenden Plan zu verwirklichen. Als sich diese Erwartung nicht erfüllt, geht man recht bald schon zu Ärzten, die dann die für beide Parteien schockierende Mitteilung machen müssen, dass es dem Kläger wohl so gut wie unmöglich sei, auf natürlichem Wege Nachkommen zu zeugen.

Aufgrund ihrer ungewöhnlich klaren und akribisch vorbereiteten Lebensplanung muss diese Mitteilung ein noch größerer Schock für die Parteien gewesen sein, als es dies unter normalen Umständen für ein junges Ehepaar sowieso schon ist.

In der Folgezeit kommt es dann bei der Nichtklägerin zu, einer Änderung in der Persönlichkeit, die letzten Endes zum Scheitern der Ehe führt

Den Sachverhalt kann man in diesem Umfang jedenfalls als bewiesen ansehen, zumal die Zeugen die Fixiertheit der Parteien sogar noch besser beschreiben als der Kläger selbst.

Was aber den hier vorgebrachten Nichtigkeitsgrund des Irrtums anbelangt, fehlen insoweit wichtige Beweiselemente: Mit welcher Einstellung hat die Nichtklägerin geheiratet, war ihr eine sichere Familiengründung wichtiger als die Ehe oder zumindest genauso wichtig wie sie? Ist der ärztliche Befund wirklich Auslöser ihrer Persönlichkeitsveränderung oder nur ihr letzter Schritt?

All diese Fragen jedoch lassen sich nur beantworten, wenn die Nichtklägerin selbst Auskunft erteilt, was sie jedoch aus welchen Gründen auch immer hartnäckig unterlässt.

Durchaus begründet könnte man darüberhinaus [sic] von einem ganz anderen Sachverhalt ausgehen, demzufolge die Nichtklägerin nach traumatischen Unsicherheitserfahrungen in die ausgesprochen sichere, ja starre Beziehung mit dem Kläger flüchtet, wohl in der Hoffnung, so ihre innere Unsicherheit zu überwinden. Diese Hoffnung trägt jedoch, schon vor der Heirat erkrankt sie an Depressionen und muss stationär behandelt werden, kurz vor der Heirat immerhin berichtet sie der Zeugin () von ihren Bedenken, gegen Ende der Ehe berichtet sie dem Zeugen () sie habe sich vom Kläger eingeengt gefühlt. Das alles aber spricht eher gegen einen Irrtum, der ja immerhin einen festen Willen voraussetzt, sondern für eine erhebliche Einschränkung gerade dieser Willensfestigkeit.

Aber auch diese Frage ließe sich nur beantworten, wenn die Nichtklägerin dazu irgendeine Auskunft gäbe.

Im Ergebnis muss man daher leider feststellen, dass die strikte Verweigerung der Nichtklägerin, an diesem Verfahren mitzuwirken, einen Beweis nicht nur in dem hier vorgebrachten Nichtigkeitsgrund unmöglich macht.

IV. Urteil

Die Nichtigkeit der zwischen () und () am () in der Pfarrkirche () zu () geschlossenen Ehe

steht nicht fest,

weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983.

Die Kosten werden in Höhe von 200, -- Euro festgesetzt und sind von dem Kläger bereits entrichtet.

Aachen, den ()

(), Offizial

(), 2. Richter

(), 3. Richter

(), Notarin

Aachener Ehesache

-

()

2. Instanz

URTEIL

IN VERANTWORTUNG VOR GOTT UND NACH ANRUFUNG SEINES BEISTANDES

haben in der Gerichtssitzung, die am () in den Amtsräumen des Erzbischöflichen Offizialates zu Köln, Kardinal-Frings-Straße 12, stattfand, die rechtmäßig berufenen Richter

()

Vorsitzender,

Diözesanrichter Lic. iur. can. ()

zweiter Richter,

Diözesanrichter ()

dritter Richter,

in der Aachener Ehenichtigkeitssache des

()

klagende Partei,

wegen Feststellung der Nichtigkeit seiner mit

() nichtklagende
Partei,

geschlossenen Ehe im zweiten Rechtsgang folgendes Urteil gesprochen. Als Ehebandverteidigerin war in diesem Verfahren tätig ().

I. Tatbestand

1. Die Parteien, () (MH), geboren am () in () zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch, und () (MF), geboren am () in Mönchengladbach, katholisch, haben am () in der Pfarrkirche () die Ehe geschlossen. (Aachener Akte [AA] 16) Die Ziviltrauung hatte auch am () stattgefunden. (AA 16) Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Auf Antrag des Mannes ist die Ehe für den bürgerlichen Rechtsbereich durch Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach seit dem () rechtskräftig geschieden. (AA 12-15).

2. Mit Schreiben vom 23.9.2015 klagte der Mann, nach vorheriger Beratung in Mönchengladbach (cf. AA 49/I.3), beim Offizialat Aachen, zuständig gemäß zuständig gemäß [sic] can. 1672, nn. 1.3 CIC/MIDI, auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe. (cf. AA 1f. i.V.m. AA 3-6) Der Kläger machte geltend, dass es auf beiden Seiten einen „Irrtum über die Fruchtbarkeit des anderen Partners bei der natürlichen Kinderempfängnis“ gegeben habe. (AA 1) Der Gerichtshof wurde am 2.12.2015 bestellt. (AA 17) Die Klageschrift wurde am 3.12.2015 angenommen. (cf. AA 20)

In der Streitfestlegung am 4.1.2016 wurde die Prozessfrage wie folgt festgelegt:

„Steht es fest, dass die zwischen () und () geschlossene Ehe nichtig ist, weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983?“ (AA 28)

3. Beweise wurden erhoben durch die gerichtliche Anhörung des Klägers sowie von drei Zeugen.

4. Am 3.6.2016 wurde die Offenlegung der Akten verfügt. (AA 86)

Die Parteien haben von ihrem Recht auf Akteneinsicht keinen Gebrauch gemacht.

Am 21.6.2016 wurde Aktenschluss verfügt. (AA 90)

Mit Datum vom 28.6.2016 legte der Ehebandverteidiger der ersten Instanz seine

Bemerkungen vor, welche den Parteien zugeleitet wurden. (cf. AA 94-104 i.V.m. AA 105f.)

Die Parteien nahmen nicht Stellung dazu.

5. Am () erging seitens des Bischöflichen Officialats der Diözese Aachen das Urteil in I. Instanz. (cf. AA 109 i.V.m. AA 110-123)

Im Urteilstenor heißt es:

„Die Nichtigkeit der zwischen () und () am () in der Pfarrkirche () zu () geschlossenen Ehe steht nicht fest, weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983.“ (AA 123)

6. Das Urteil wurde den Parteien zugestellt. (AA 124-132)

Mit Datum vom 8.11.2016 (Posteingang) legte die klagende Partei fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil der I. Instanz ein. (AA 133 i.V.m. Kölner Akte [KA] ()). Am 5.12.2016 wurde der Gerichtshof in II. Instanz bestellt. (cf. KA 19f.)

Mit Anschreiben vom 29.12.2016 wurde dem Kläger zu erwägen gegeben, inwieweit zum Zeitpunkt der Eheschließung bei den Parteien eine solch starke Beeinträchtigung in der Freiheit, im Urteilsvermögen etc. gegeben war, dass die Gültigkeit der Ehe anzufragen wäre. (cf. KA 21-23, hier KA 22) Am 16.1.2017 meldete sich der Kläger beim Vorsitzenden des zweitinstanzlichen Gerichts. (cf. KA 23v)

Mit Datum vom 31.1.2017 (Posteingang) ersuchte der Kläger um eine Erweiterung der Streitfestlegung. (cf. KA 24)

Die Berufungsschrift des Klägers wurde am 13.2.2017 angenommen. (cf. KA 25f.27f.)

7. In der Streitfestlegung am 9.3.2017 wurden die Prozessfragen wie folgt festgelegt:

„1. Steht es fest, dass die zwischen () und () (beide katholisch) am () in der Pfarrkirche () zu () geschlossene Ehe nichtig ist, weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983?

2. Ist das Urteil der ersten Instanz zu bestätigen?

3. Steht es fest, dass die genannte Ehe nichtig ist wegen schweren Mangels des Urteilsvermögens auf Seiten der Frau hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten gemäß can. 1095 n. 2 CIC/1983?“ (KA 32)

8. In II. Instanz wurde der Kläger am 6.7.2017 erneut gerichtlich angehört. Pfarrer () legte eine kurze schriftliche Stellungnahme vor. Die Nichtklägerin war zu einer Befragung nicht bereit.

Auf Nachfrage beim Kläger hin, mit Blick auf weitere Zeugen, konnte noch sein Bruder am 4.5.2018 vor Ort befragt werden. Der Kläger legte noch ein Dokument vor, aus dem der Aufenthalt der Nichtklägerin in der LVZ Rheinische Kliniken (20.1. () bis 9.3. ()) ersichtlich ist.

9. Am 17.10.2018 wurde Offenlegung der Akten in II. Instanz verfügt. (KA 66) Der Kläger teilte danach mit, dass sein Bruder aussagebereit sei. (KA 67) Nach dessen Anhörung nahm der Kläger am 18.10.2018 in Aachen Akteneinsicht. (KA 101)

In der Folge reichte er noch Unterlagen ein.

Am 13.12.2018 teilte er mit, dass er keine Zeugen mehr angeben möchte. Eine Klageerweiterung - um den Klagegrund „Eheschließungsunvermögen seitens des *Mannes*“ - wollte er nicht beantragen. (KA 114 i.V.m. KA 98.102.113)

Mit Dekret vom 7.1.2019 erfolgte in II. Instanz Aktenschluss. (KA 115)

Die Ehebandverteidigerin der II. Instanz legte am 13.2.2019 ihre Bemerkungen vor (KA 116-122), welche den Parteien zugestellt wurden. (KA 123) Der Kläger bat um Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 27.3.2019, welche gewährt wurde. (cf. KA 123)

Am 20.3.2019 (Posteingang: 25.3.2019) legte der Kläger ein Schriftstück vor. (KA 124) Der Vorsitzende nahm darauf in einem Brief vom 16.4.2019 Bezug. (KA 125-128) Die Ehebandverteidigung verzichtete am 20.5.2019 auf ein Schlusswort. (KA 129) Die Nichtklägerin bekräftigte nochmals, dass sie sich nach wie vor, „wie bereits mehrfach mitgeteilt ... dem ganzen Prozedere entziehen“ möchte. „Ich bleibe bei meiner Aussage, dass ich nichts dagegen hätte, wenn eine kirchliche Lösung stattfinden würde. Ich bin nur nicht damit einverstanden, auf welche Art und Weise mein Ex-Mann seinen ‚Willen‘ durchsetzt.“ (cf. KA 132)

10. Am 22.5.2019 ging die Akte an die Richter zur Votenbildung für die Schluss-Sitzung. (cf. KA 130r)

Der Vorsitzende bedauert die Dauer des Verfahrens. Ursachen dafür sind teils beim Gericht, teils aber auch beim Kläger zu suchen, der manchmal kooperativ agierte, teils auch mit Verzögerung oder auch völlig ablehnend.

II. Rechtslage:

• Willensbestimmender Irrtum gemäß can. 1097 § 2 CIC

1. Es sei auf die *animadversiones* des Defensors der I. Instanz verwiesen. (AA 96- 98)

• Eheschließungsunfähigkeit gemäß can. 1095 n° 2 CIC

2. Can. 1095 n° 2 CIC/1983 bestimmt: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene ... die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind.“

Nach can. 1057 § 2 CIC ist der Konsens der „Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.“ Der schwere Mangel an Urteilsvermögen, der für die Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe gefordert ist, bezieht sich auf eben dieses gegenseitige Sich- Schenken und Annehmen. D.h.: Die Schwere des Mangels ist zu bestimmen von den wesentlichen Rechten und Pflichten der Ehe her, wie sie in can. 1055 § 1 CIC angesprochen werden. Das Objekt des Ehevertrags umfasst demnach auch das Recht auf die „Gemeinschaft des ganzen Lebens“. Damit kommt das Ja zur Ehe als interpersonale Beziehung in den Blick.

Entscheidend ist in diesem Kontext nicht in erster Linie die intellektuelle Erfassung dessen, was die Ehe bedeutet, die man schließt, sondern dass man sie kritisch, wertend und existentiell zu betrachten in der Lage ist. (cf. Causa coram Bruno vom 26.2.1993, RRD 85 [1993] 66 unter n. 4)

Der angeführte Ehenichtigkeitsgrund beruht auf dem Rechtsprinzip, dass eine rechtsgültige Willenserklärung zurechenbar sein muss. Der Ehewille kann rechtserheblich beeinträchtigt sein, wenn einem Ehepartner oder beiden Ehepartnern zum Zeitpunkt der Eheschließung z.B. die wertende Einsicht in die Tragweite des Ja- Wortes zum Partner und zur Ehe fehlte,

oder wenn aufgrund subjektiv ausweglos erscheinender Lebensumstände, aufgrund von Konfliktsituationen, die innere Wahl- bzw. Entscheidungsfreiheit fehlte.

Zu beachten ist, dass can. 1095 n° 2 CIC bewusst nicht von fehlender Reife spricht, sondern von schwerem Mangel an Urteilsvermögen. Für eine gültige Eheschließung wird nicht ein Maximum intellektueller, voluntativer und affektiver Fähigkeiten gefordert. Notwendig für die Gültigkeit der Eheschließung ist die Freiheit des Aktes und jenes Minimum an Urteilsvermögen, kraft dessen sich eine Person wissentlich-willentlich zu einer das ganze Leben umgreifenden Gemeinschaft entscheiden kann. (cf. dazu etwa Causa coram Doran vom 21.1.1993, RRD 85 [1993] 24 f. unter nn. 7- 9) Eine reine Oberflächlichkeit bei der Beurteilung der eigenen Situation, d.h. auch die fehlende (und unmögliche) Vorausschau aller Eventualitäten in der konkreten Beziehung mit einem konkreten Menschen, der zum Zeitpunkt der Eheschließung seine persönliche Entwicklung noch nicht definitiv beendet hat, darf nicht mit einem schweren Mangel des Urteilsvermögens im kirchenrechtlichen Sinn verwechselt werden. (cf. Causa coram Stankiewicz vom 25.11.1993, RRD 85 [1993] 705 unter n. 7) So ist auch nicht jede psychische Unreife mit einem Eheschließungsunvermögen gleichzusetzen. Die Unreife muss ggf. erwiesen werden als Grund für ein schwerwiegendes und beachtenswertes Entscheidungsunvermögen hinsichtlich der mit der Eheschließung wesentlich zu übertragenden Rechte und Pflichten. (cf. Causa coram Palestro vom 23.06.1993, RRD 85 [1993] 463 unter n. 8 zur *immaturitas psychico-affectiva*)

Ein Fehlen der Voraussetzungen zur Eheschließung (im Sinne einer Eheschließungsunfähigkeit) kann z.B. auf Fehlentwicklung im Reifungsprozess, auf mangelnden Realitätssinn, auf eine Selbstüberschätzung hinsichtlich der eigenen Fähigkeiten zur Führung einer dauerhaften ehelichen Partnerschaft oder auf einen durch innere Faktoren hervorgerufenen Zwang zurückgeführt werden. Auch eine zum Zeitpunkt der Eheschließung akute Störung des Urteilsvermögens aufgrund von Drogen-, Tabletten- oder Alkoholmissbrauch kann eine Eheschließungsunfähigkeit gemäß can. 1095 n° 2 CIC verursachen.

Das Fehlen der Fähigkeit, Ehe als fortdauernde interpersonale Lebensgemeinschaft zu realisieren und so wollend zu bejahen, bedeutet nicht automatisch, dass der Betreffende in anderen Bereichen gleichfalls unfähig ist, Aufgaben angemessen wahrzunehmen. Andererseits darf aus der Tatsache, dass zwei Personen nicht in der Lage waren, die beim Aufbau einer

interpersonellen Beziehung entstehenden Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, nicht geschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung ein schwerer Mangel des Urteilsvermögens vorlag. (cf. Causa coram Burke vom 25.11.1993, RRD 85 [1993] 705 unter n. 7)

3. Zur Beweisführung:

Der Beweis erfolgt anhand glaubwürdiger Parteien- und Zeugenaussagen und ggf. unter Auswertung vorgelegter Dokumente, beispielsweise fachärztlicher Atteste. Darüber hinaus sind Sachverständige beizuziehen, wenn es gemäß can. 1574 CIC in Verbindung mit can. 1680 CIC erforderlich erscheint. (vgl. dazu Instr. *Dignitas connubii* Art. 209 § 1 und § 2, n° 2 und 3)

Can. 1574 bestimmt: „Sachverständige sind beizuziehen, sooft nach Vorschrift des Rechtes oder des Richters ihre Untersuchung und Begutachtung, gestützt auf die Regeln des Fachwissens, erforderlich sind, um eine Tatsache zu beweisen oder die wahre Natur eines Sachverhaltes zu erkennen.“ (cf. Causa coram Civili vom 05.03.1997, RRD 89 [2002] 171f., n. 14; dazu auch – z.B. – Causa coram de Lanversin vom 11.06.1997, RRD 89 [2002] 501, n.16 und Causa coram Alwan vom 18.07.1997, RRD 89 [2002] 622f., n. 8f.)

Die Eheprozessordnung *Dignitas connubii* bestimmt in Art. 203 § 1: „In Sachen wegen Impotenz oder wegen Konsensfehlers aufgrund von Geisteskrankheit oder Unfähigkeiten, über die in can. 1095 CIC gehandelt wird, muss sich der Richter der Hilfe eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, wenn das nicht aus den Umständen als offenkundig nutzlos erscheint.“

In Art. 209 CD heißt es weiter, dass, mit Blick auf can. 1095 n° 2 CIC, zu fragen ist, welche Wirkung die Anomalie auf die Unterscheidungsfähigkeit und die Wahlfreiheit in Bezug auf das Fällen schwerwiegender Entscheidungen hatte, besonders zur freien Wahl des Lebensstandes.

Dem Richter kommt es - als *peritus peritorum* - zu, „nicht nur die Schlussfolgerungen der Sachverständigen ... sorgfältig abzuwägen, sondern auch die übrigen Umstände der Sache.“ (can. 1579 § 2 CIC)

Aus dem Gutachten soll ersichtlich werden, ob zum Zeitpunkt der Eheschließung ein schwerer Mangel an Urteilsvermögen gegeben war oder nicht. (cf. die kritischen Anmerkungen in einer Causa coram Burke vom 25.11.1993, RRD 85 [1993] 708 unter n. 15 f.; cf. auch Causa coram Burke vom 29.4.1993, RRD 85 [1993] 333 f. unter n. 11)

4. Wenn die Richter bei Würdigung des Beweismaterials nicht zu der Überzeugung von der Ungültigkeit der Ehe gelangen - can. 1608 CIC spricht von der „moralischen Gewissheit“ -, so ist an der Gültigkeit der Ehe festzuhalten. Die Ehe, die sich nach can. 1060 CIC - der Rechtsgunst erfreut, darf in einem solchen Fall niemals für nichtig erklärt werden.

III. Beweislage:

0. Für die Zusammenfassung der Aussagen in I. Instanz wird an dieser Stelle zunächst auf das Aachener Urteil verwiesen. (cf. AA 117-120. [KA 12-15]).

Das Urteil hält fest: „Was ... den hier vorgebrachten Nichtigkeitsgrund des Irrtums anbelangt, fehlen ... wichtige Beweiselemente: Mit welcher Einstellung hat die Nichtklägerin geheiratet, war ihr eine sichere Familiengründung wichtiger als die Ehe oder zumindest genauso wichtig wie sie? Ist der ärztliche Befund (sc. geringe Fertilität des Mannes) wirklich Auslöser ihrer Persönlichkeitsänderung oder nur ihr letzter Schritt? All diese Fragen ... lassen sich nur beantworten, wenn die Nichtklägerin selbst Auskunft erteilt, was sie jedoch ... hartnäckig unterlässt.“ (KA 16/4)

Die „strikte Verweigerung der Nichtklägerin, an diesem Verfahren mitzuwirken“, macht, so das Urteil der I. Instanz, „einen Beweis nicht nur in dem hier vorgebrachten Ehenichtigkeitsgrund (sc. can. 1097 § 2 CIC) unmöglich“. (KA 17/4)

1. In seinem Berufungsschreiben an das Aachener Offizialat weist der Kläger darauf hin, dass MF ein Verhältnis mit einem verheirateten Arbeitskollegen begonnen habe. Dieser sei „gerade erst Vater“ geworden. Es liege die Vermutung nahe, dass sie das getan habe, um „auf diesem Weg schwanger zu werden.“ Auf die Frage nach dem „Warum“ habe MF geantwortet: „weil es gut für unsere Ehe (Beziehung) wäre.“ (KA 2)

2. In der erstinstanzlichen Klageschrift führte MH an, dass beide sich im Irrtum hinsichtlich der Fertilität befunden hätten. Nach vergeblichen Versuchen in der ehelichen Zeit, eine Schwangerschaft zu erreichen, habe sich dann MF „offensichtlich gegen Kinder entschieden. (cf. AA 1) Die eingereichten Unterlagen dokumentieren eine stark eingeschränkte Fertilität auf Seiten des Mannes. (cf. AA 3- 6) Von daher ist die Aussage des Arztes stimmig, dass „eine natürliche Schwangerschaft sehr schwierig, aber nicht unmöglich sei.“ (AA 1)

In der erstinstanzlichen Anhörung sagt der Kläger: Ich wollte eine Familie, „eine Ehe mit Kindern ... Wie das bei () war, kann ich nicht sagen. Sie hatte auch nie Einwände dagegen geäußert, eigene Kinder zu haben“ AA 51/7; cf. auch AA 51/8) Zeuge () geht davon aus, dass die Parteien heirateten, weil sie „ja eine klare Lebensvorstellung hatten und eine Familie wollten.“ (AA 65/4; auch AA 66/6a-c)

Äußerungen der MF, wo sie den Wunsch nach Kindern in ihrem Heiratswunsch verortete, fehlen. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Realisierung des Kinderwunsches war für MF der „existenzielle Lebenssinn ... untergegangen ... sie kam aus diesem Loch nicht mehr heraus.“ (AA 65f./5)

Zeugin () gibt an, dass sie bis zur Heirat „nicht viel Kontakt“ mit den Parteien hatte. (AA 74/II.1) MF hat „ihr Leben streng geplant“. (AA 75/2f.) Es kamen, „anders als geplant, keine Kinder“. (AA 76/5) Äußerungen der MF, wo sie den Wunsch nach Kindern in ihrem Heiratswunsch verortete, fehlen.

Zeuge () sagt, dass die Kinderzimmer im Vorfeld der Heirat schon fertig waren. „In all dem waren die beiden sich einig.“ (MA 81/3) „Als sie heirateten, lag es in der Luft, dass das jetzt mit Kindern ruckzuck gehen würde – das war der Plan gewesen“. MH hat sich da „förmlich reingesteigert – Vater zu sein gehört für ihn zu seinem Lebensplan“. (AA 82/5) Äußerungen der MF, wo sie den Wunsch nach Kindern in ihrem Heiratswunsch verortete, fehlen.

3. In der Anhörung des Klägers in zweiter Instanz sagt er: „Sinngemäß hat () schon gesagt, dass sie von mir Kinder haben möchte. Sie hat nicht in der Art explizit gesagt, dass sie mich nicht heiraten würde, wenn ich kein Kind zeugen könnte.“

Für die Anfangszeit der Beziehung meint MH: „Anfangs, nach unserem Kennenlernen, hatte () gemeint, dass sie keine Kinder wollte. Das hat sie aber später revidiert. Möglicherweise, weil sie mitbekommen hat, dass ich gut mit den Patenkindern umgehen konnte.“

So bekam der Kläger. „in der Ehezeit ... durchaus mit ..., dass () es sehr wichtig war, ein Kind zu bekommen, weshalb sie ja durchaus beschwerliche Wege und Schritte in Kauf genommen hat.

„() hat mir nie so hart, wie der Vernehmungsrichter es hier formuliert, gesagt: ‚Wenn ich mit dir kein Kind haben kann, bin ich weg.‘“ (KA 52f./6b i.V.m. KA 56/12)

Sein Bruder, (), sagt in II. Instanz: „Ich meine mich zu erinnern, dass die Parteien schon eine Familie gründen ..., ein oder mehrere Kinder haben wollten. Es waren auch Kinderzimmer im Haus vorgesehen. Ich habe sowohl () als auch () als sehr kinderlieb erlebt. Ich würde schon sagen, dass ich die beiden als sehr motiviert mit Blick auf Kinder erlebt habe ... Ich weiß nicht, weshalb es nicht zu Kindern gekommen ist. ... Ich kann nicht sagen, dass ich unmittelbar erlebt hätte, dass die beiden darunter gelitten hätten, dass kein Kind da war.“ (KA 90/12.14f.)

4. Im Urteil der I. Instanz heißt es, dass man ggf. – mit Blick auf den Beweis der Ungültigkeit der beklagten Ehe – „von einem ganz anderen Sachverhalt ausgehen“ könnte. Als Hypothese wird vorgetragen: Es könnte sein, dass MF „nach traumatischen Unsicherheitserfahrungen in die ausgesprochen sichere, ja starre Beziehung mit dem Kläger flüchtet, wohl in der Hoffnung, so die innere Unsicherheit zu überwinden. Diese Hoffnung trägt jedoch; schon vor der Heirat erkrankt sie an Depressionen und muss stationär behandelt werden; kurz vor der Heirat immerhin berichtet sie der Zeugin () von ihren Bedenken, gegen Ende der Ehe berichtet sie dem Zeugen () sie würde sich vom Kläger eingeengt fühlen.“ (cf. AA 121/4 [KA 16/4]; das Gespräch der Zeugin () mit MF datiert in die Zeit der Trennung, cf. AA 77/10; korrekt wiedergegeben in AA 119/2b)

5. Der Kläger teilte in seiner Berufung mit, dass er „von einem weiteren/anderen Verfahren absehen“ möchte, da es seiner Überzeugung nach „weder meinem noch dem Seelenheil der anderen Beteiligten guttun würde.“ (KA 2)

Im Schreiben vom 29.12.2016, vor Annahme der Berufung, teilte der Vorsitzende II. Instanz MH mit: „Es bleibt zu fragen, ob zum Zeitpunkt der Eheschließung bei den Parteien eine solch starke Beeinträchtigung in der Freiheit, im Urteilsvermögen, etc. gegeben war, dass die Gültigkeit der Ehe anzufragen wäre.

Dem Unterzeichner ist klar, dass dieser Weg als beschwerlich gesehen wird. Er kann Sie deshalb nur zum Bedenken des Vorgebrachten einladen. ... Gerne stehen wir Ihnen für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.“ (cf. KA 22f.)

Am 31.1.2017 schreibt der Kläger: Ich bitte „auch zu prüfen, inwieweit () infolge der Belastung, die sie persönlich spürte, die nötige Freiheit hatte, ein Ja zu sagen. Ich möchte hier ganz klar zum Ausdruck bringen, dass ich niemals die geistige Zurechnungsfähigkeit () angezweifelt habe! Sondern lediglich, dass es ihr nicht möglich schien, sich dem ‚Druck‘, der durch mich und die gesamte Gemeinde auf ihr lastete, ... entgegenzustellen!“, (KA 24)

6. Im erstinstanzlichen Verfahren teilte MF dem Gericht mit: „Über die Beweggründe oder Verfassung meines geschiedenen Mannes werde ich mich nicht äußern.“ Sie wollte sich am Verfahren nicht beteiligen; sie äußerte gleichwohl das Anliegen, dass man MH und sie „kirchlich voneinander ... lösen“ möge. (AA 9)

7. Der Kläger, der zunächst verschiedene Gründe gegen eine Anhörung in Aachen benannte, war auf Ladung vorn 4.1.2016 hin schließlich bereit, doch am 9.2.2016 dort befragt zu werden. (cf. AA 46-48 i.V.m. AA 57)

In der erstinstanzlichen Aussage führt MH an, dass er eine „schöne Kindheit“ hatte. Vater wie Mutter hatten eine belastete Kindheit, haben sich selbst für ihre Kinder eingesetzt. (cf. AA 53f./II.14)

8. MH kommt mit MF's Eltern gut aus. MF „hatte eine glückliche Kindheit und Jugend.“ Sie hat noch zwei jüngere Geschwister. (AA 54/II.14)

9. MH führt an, dass es in der Vergangenheit von MF Probleme gab. „Sie hatte auch eine schlimme sexuelle Erfahrung gehabt, lange vor meiner Zeit.“ (AA 55/II.14)

10. Im Jahr 2008 hat sich MF selbst in die Psychiatrie eingewiesen. „Ich glaube, sie litt an Depressionen ...“ MF hat, als sie sich einweisen ließ, über „großen Druck geklagt, der auf ihr lastete – ich weiß aber nicht, welcher Druck das war, ich habe vermutet, dass es mit dem Hausbau zusammenhing.“ Sie war mehrere Wochen in Mönchengladbach stationär; MH hat sie dort besucht. MF hat sich selbst wieder entlassen. Es ging ihr besser, aber „‘gesund‘ war sie noch nicht“. (AA 54f./II.14)

11. In der erstinstanzlichen Aussage führt MH an, dass er schon mit einer früheren Freundin zusammenziehen wollte. Als er die Sanierung des Familienhauses nach 2 ½ Jahren abgeschlossen hatte, kam es noch vor dem Zusammenziehen zur Trennung. Das war etwa 1999. (AA 51/II.7)

12. Im Jahr 2002 haben sich die Parteien ineinander verliebt. Sie sind 2005 zusammengezogen. Sie haben „bald mit dem Hausbau angefangen ... und nachdem wir die größten Schwierigkeiten überwunden hatten, haben wir uns auch zur Heirat entschlossen.“ 2007 war das Haus fertig. Herbst 2008 begannen die konkreten Heiratsvorbereitungen. Der Kläger hat bis zur Heirat „keine gravierenden Probleme“ in der Beziehung gesehen; er „war in den ganzen Jahren wirklich glücklich“. Er hat aus Liebe geheiratet. Auch MF hat nie gesagt, dass sie Probleme gesehen hätte. Die Bauphase vor der Heirat war „stressig“; eine Belastung stellte auch der zeitweise Verlust des Arbeitsplatzes für MH dar. (cf. AA 49f./II.1f. i.V.m. AA 51/II.5.8)

13. Angesichts der Situation nach Feststellung der erheblichen Fertilitätseinschränkung des MH standen beide Parteien in ehelicher Zeit „unter großem psychischen Druck“ und haben „irgendwie ... nicht zueinander gefunden.“

MF teilte mit, dass sie die Hoffnung auf Kinder aufgegeben hätte. Es „änderten sich immer mehr Kleinigkeiten bei ()“. Schließlich sprach MH die MF direkt auf einen möglichen anderen Mann an. MF „hat das dann zugegeben – und *seither hat sie ihr Leben einseitig so gestaltet, wie sie es gerne wollte.*“ (AA 52f./II.10; Hervorhebung nachträglich)

MF wurde früher als „liebe ()“ bezeichnet; „heute tritt sie wesentlich härter auf, sie wirkt egoistischer“. MH meint: „Ich kannte sie so gar nicht, erst bei der Scheidung fiel mir das auf.“ (AA 55/11.14)

14. In der Nachvernehmung sagt der Kläger mit Blick auf seine Familie: „Mein Vater ist von seinem Wesen her ruhig. Ich will nicht sagen, dass er gefühlvoll ist, bzw. das nach außen zeigt. Ich sehe das im Zusammenhang mit seiner Lebensgeschichte, ... dass er schon mit vier Jahren ins Kinderheim gekommen ist. Meine Mutter ist von ihrer Art her herzlich, dabei aber auch introvertiert, sich zurücknehmend.“

Die Eltern von MH und seinem älteren Bruder „haben vor 50 Jahren geheiratet. Ich würde nicht die Ehe meiner Eltern führen wollen; das wäre mir nicht herzlich genug. Meine Mutter ist ‚Sammler und Jäger‘. Das ist dem Vater manchmal zu viel.“

In der Erziehung war das Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber gerechtfertigt. „Meine Mutter hat viel Wert darauf gelegt, dass wir regelmäßig den Gottesdienst besuchten. Die Erziehung war im Wesentlichen Sache meiner Mutter; der Vater hat da höchstens regulierend eingegriffen. Der Vater selbst hatte, nachdem er aus diesem ordensgeführten Kinderheim heraus war, aufgrund der dort gemachten Erfahrungen ‚mit der Kirche abgeschlossen‘.“ (cf. KA 51/6b)

Mit Blick auf den Bruder sieht MH es so, dass ein Hauptunterschied darin bestehe, dass er sich „als sehr hilfsbereit verstehe“, den „Bruder eher als jemanden erlebe, der zunächst auf sich selbst schaut. Unsere Eltern haben versucht, uns in der Erziehung nach besten Kräften gleich zu halten, haben es aber meines Erachtens nicht wirklich geschafft. Ich erlebe es so, dass mein Bruder von den Eltern – sicher ohne dass es ihnen bewusst ist – bevorzugt wurde und bevorzugt wird. Er ist der erstgeborene Sohn. Als zweites Kind hätten sich unsere Eltern ein Mädchen gewünscht. Das hat die Mutter mir später so gesagt.“ (KA 51/6b)

15. In der Nachvernehmung sagt MH hinsichtlich der Familie der MF u.a.: „Der Vater ist ... eigentlich ein Mann ‚der alten Schule‘ [sic] Als () geboren wurde, war ihre Mutter 19 Jahre alt.“ Sie musste die Lehre wegen der eingetretenen Schwangerschaft abbrechen.

MH hat das „Miteinander in der Familie damals als mustergültig angesehen.“ Das eheliche Miteinander von MF's Eltern hat MH als gut erlebt.

MF's „Kindheit war nicht immer einfach.“ Der Vater war früher „selbständig und betrieb eine Tankstelle.“ Als sein Vater, pflegebedürftig, als Helfer ausfiel, musste MF als ältestes Geschwister „mit ran“. „Mit Blick auf die Geschwister musste sie auch die ‚Vernünftige‘ sein. () hat sich darüber durchaus beklagt.

Die Eltern waren schon streng und hatten ihre Prinzipien. Wenn die Kinder sich benahmen, war alles gut. Die Eltern waren durchaus herzlich und sind es noch.“ [sic] Cf. KA 48f./6a)

16. Der Kläger gibt zu Protokoll: „Ich kann nur noch einmal bekräftigen, dass es in der Zeit, bevor () mit mir zusammen war, eine ‚schlimme sexuelle Erfahrung‘ gegeben hat“ (cf. KA 49f./6a)

17. MH bestätigt auf Nachfrage nochmals, dass MF sich in die Psychiatrie hat einweisen lassen. Er sagt: „Ich könnte heute nicht mehr angeben, wie meine Reaktion darauf ... war. Ich habe sicher gedacht, dass sie es tun soll, wenn es ihr hilft, mit dem, was in der Vergangenheit liegt, abzuschließen. ... Ich habe sie damals ... häufig besucht. Ich bin in die therapeutischen Gespräche nicht einbezogen gewesen. Das war damals die Zeit, in der es große Belastungen vom Hausbau her gab. Während des Hausbaus hatte ich auch meine Arbeitsstelle verloren, wobei ich relativ bald eine andere Arbeitsstelle finden konnte.“ (cf. KA 50/6a; auch zu einem früheren Aufenthalt des Bruders von MF, mit dem MH befreundet ist) „Ich kann nur sagen, dass () zu mir vor der Scheidung gesagt hat, dass sie diesen Druck gespürt habe, weil sie sich von mir bevormundet gefühlt habe, weil sie mich als dominant in der Beziehung erlebt habe. Von mir selbst aus kann ich das mit Blick auf meine Selbstwahrnehmung nicht bestätigen. Ich habe es nicht so empfunden, dass ich sie bevormundet hätte.“ (KA 53/8; Hervorhebung nachträglich)

18. MH weist darauf hin, dass er sich 1999 von () getrennt hat. „Mit () war ich vielleicht zweieinhalb Jahre zusammen. Ich trennte mich von ihr, weil ich von ihrer Seite her immer so etwas wie ‚Liebesentzug‘ erfuhr, wenn ich etwa – trotz aller Bemühungen – nicht so früh bei ihr ankam wie angedacht. Von ihrer Seite gab es dann nicht das ganze Zeichen von Zuneigung. Das hielt sie dann auch am gesamten Wochenende durch. Eine Zeitlang habe ich das mitgemacht, mich dann aber für das Aus entschieden.

() war dann schon enttäuscht. Sie hat sich dann um eine Wiederaufnahme der Beziehung bemüht. *Sie hat dann immer das getan, was ich, wie sie meinte, wollte. Das war für mich aber auch nicht die Partnerschaft, wie ich sie mir wünschte.*“ (KA 51f./6b; Hervorhebung nachträglich)

19. Der Kläger sagt: MF „hat mich durchaus begeistert ... Ich hatte mir immer eine Frau mit vielen Facetten gewünscht. Genau das erlebte ich damals mit ().

In der ersten Zeit habe ich es so wahrgenommen, dass sowohl () als auch ich ein starkes Interesse an der Beziehung hatten. Auch für () war ich ein Mann, der viele Facetten hatte. *Geht nicht gibt's bei mir nicht.*“ (KA 52/6b; Hervorhebung nachträglich)

20. An MF hat dem Kläger, „vom Äußeren abgesehen, ihre herzliche, liebenswerte Art gefallen.“ (KA 52/6b) „Es ist *schon schwierig, mit () Streit zu kriegen*. Ich könnte mich heute deshalb auch nicht an eine schwierige Situation heftigen Streits in vorehelicher Zeit erinnern.“ (KA 53/8; Hervorhebung nachträglich)

„Ich würde sagen, dass () und ich eher gleich waren, als wir geheiratet haben.“ MF war verletztlich „in dem Sinne, dass sie angreifbar war, wenn Leute ‚böse‘ waren, sich nicht richtig verhielten, dann ging ihr das schon sehr nahe. ... Von meiner Art insgesamt her bin ich jemand, der nach außen ruhig auftritt. *Ich kann schon manchmal schlecht damit umgehen, wenn die Dinge nicht so laufen, wie ich sie geplant habe*. Da geht es für mich aber um Dinge, die ich als selbstverständlich ansehe. Da kann ich dann schon mal aufbrausend sein. Da wird meine Stimme auch mal lauter. Das ist nicht exzessiv, aber es fällt dann schon auf, wobei die Kurve dann auch bald wieder in sich zusammensinkt. Zwei und zwei sind nun einmal vier. Wenn einer dieses, für mich Selbstverständliche, nicht annimmt, dann kann ich ungehalten werden. Ich würde auch heute sagen, dass ich *jemand bin, der eine klare Vorstellung von sich und seinem Leben hat*.

Ich würde mich selbst nicht als stur beschreiben. Ich hätte jetzt von mir auch nicht gesagt, dass andere mich so beschreiben würden.

Es trifft zu, dass ich auch () als jemanden sehe, der streng planend lebt. *Meistens ist es bei () so gut geplant, dass es kein rechts und kein links gibt.*“ (cf. KA 54f./9; Hervorhebung nachträglich)

21. Der Hausbau war stressig. Der Verlust seines Arbeitsplatzes war für MH überraschend. Für MF stellte das auch eine neue Herausforderung dar. „In dem Zusammenhang hat sie einmal sinngemäß gemeint, dass jetzt alles an ihr hängen würde, als der Alleinverdienenden.“ Von Trennung war nie die Rede. (cf. KA 52/6a)

22. MH berichtet, dass MF, als er seinen Heiratsantrag vorbringen wollte, deutlich zögerte. „Die Umstände waren für sie so deutlich, dass sie sagte: ‚Oh nein, oh nein, frag nicht, frag nicht...‘ Ich habe dann auch in der Situation nicht gefragt. Ich war in der Situation schon geschockt.

Da bestand in der Folge auch Gesprächsbedarf. Ich habe () dann in der Folge darauf angesprochen, wie sie es sich dann weiter vorstellt. Wir haben das Haus gebaut. Wir wollten ja auch zusammenleben, wie ich es verstanden habe. Sie hat dann noch schließlich gemeint, sinngemäß: ‚Ja, das habe ich falsch gemacht.‘“ Erinnerunglich sagte sie später, „dass es für sie der falsche Zeitpunkt war. Zu dem Zeitpunkt war das Haus schon fertig.“ (KA 55/11.14)

MH hat bei den Eltern der MF um ihre Hand angehalten. „Die jeweiligen Eltern waren sehr einverstanden mit dem Heiratsentschluss. Der Einzige, der Bedenken äußerte, war mein Bruder. Ich kann auch heute nicht sagen, was ggf. mein Bruder gegen diese Heirat hatte.“ (KA 53/8; zum Bruder auch KA 54/10)

Für den Kläger war klar, dass er auch kirchlich heiraten wollte. MF hat „die kirchliche Hochzeit mitgemacht“, weil MH das wollte. (cf. KA 53/8)

MH war am Tag der kirchlichen Hochzeit glücklich, ungeachtet der Schmerzen. (cf. KA 54/8)

23. Der Kläger sagt, dass die Parteien – nicht immer – in der Ehezeit gegenseitig an sich herumgemäkelt haben. (KA 56/15) „Nur vom Hören-Sagen weiß ich, dass () sich einmal in dem Sinne geäußert hat, dass ich der ‚Böse‘ wäre. Ich persönlich sehe nicht, dass ich mir etwas vorzuwerfen habe. Ich denke, dass es da ein Stückweit um Selbstschutz bei () geht.“ (cf. KA 48/4)

Er hat MF vorehelich „eigentlich als sehr gewissenhaften Menschen erlebt. Von daher war das gezeigte Verhalten von ihr dann auch eine große Überraschung für mich. Es passte eigentlich gar nicht zu ihr.“ (KA 48/5)

24. Die Nichtklägerin teilte am 25.7.2017 – antwortend auf eine Einladung zu einem Gespräch – mit, dass sie um Verständnis dafür bittet, sich weiterhin nicht am Verfahren zu beteiligen. „Kopfschüttelnd habe ich alle Aussagen gemäß. Protokolle zur Kenntnis genommen.“ (KA 60; dazu auch KA 68 i.V.m. KA 69)

25. Der erstinstanzliche Zeuge () mit MH befreundet, sagt: MH ist „sogar *gnadenlos ehrlich*, er eckt damit auch durchaus an, wird aber dadurch auch oft verletzt.“ (AA 63/I.4; dazu auch AA 64/II.2; Hervorhebung nachträglich)

MH ist „in seiner Geradheit“ wie sein Vater. MH hat eine „ungewöhnlich klare Vorstellung von sich und seinem Leben – allerdings hat das bei ihm auch den *Aspekt einer gewissen Sturheit*, mitunter fehlt insofern bei ihm eine gewisse Kooperativität.“ (AA 64f./II.2; Hervorhebung nachträglich)

26. MF sagte dem Zeugen, dass sie es nicht für möglich gehalten habe, Männer kennenzulernen, die – wie der Zeuge und MH – sich „so fürsorglich und behutsam um Frauen“ kümmern. (cf. AA 65/II.3)

27. Mit Blick auf MF gibt der Zeuge zu Protokoll: „Ich weiß, das hat () auch mal gesagt, dass sie sehr negative sexuelle Erfahrungen gemacht“ hat. (AA 65/II.3)

28. Mit dem Bau des Hauses, der eine „gewaltige Stress-Situation ist“, wurde davon gesprochen, dass es MF „psychisch nicht gut gehe – offensichtlich hatte () psychische Probleme, die mit dem Hausbau hochgekommen waren“; der Zeuge weiß, dass MF sich auch hat behandeln lassen. (AA 64/II.1)

Für die voreheliche Zeit (cf. AA 45/II.1) verweist der Zeuge darauf, dass ihm eine Situation auffiel, die „sich durchaus häufte. So sprach mich meine Frau einmal an, dass () sie gefragt habe, ob sie glücklich sei. Und die nachgeschobene *Frage war dann, woran meine Frau merke, dass sie glücklich sei*. Und diese und ähnliche Fragen kamen öfter – jedenfalls berichteten das auch andere Bekannte und Freunde, immer; waren die Frauen gefragt worden.“

Sonst wirkte MF auf den Zeugen durchaus „nicht so fragend und unsicher“. Bei MF „wirkte alles sehr klar und gefestigt“. Doch die Frage stelle man doch nur, „wenn man selbst gerne Sicherheit darüber gewinnen möchte, ob man überhaupt glücklich sein dürfe oder könne, ob man überhaupt glücklich sei.“ (cf. AA 64/II.1; Hervorhebung nachträglich)

29. Der Zeuge sagt: „Was die beiden im Vorfeld praktiziert hatten, das war eine *enorme Übereinstimmung*“; nach der ehelichen Krise kippte das in das „exakte Gegenteil“: „alles Gemeinsame war weg, nichts stimmte mehr überein.“ (AA 66/II.5; Hervorhebung nachträglich)

Der Zeuge merkt an: „Das Nest war fertig, schon über ein Jahr vor der Heirat.“ (AA 65/II.5)

MH ist „ein Typ, der von seiner Partnerin begeistert sein muss, um alles für die Partnerschaft zu tun. () hat zu () aufgeschaut, weil sie eine enorme Begeisterung in ihm auslöste.“ (AA 63/II.1)

30. Die Parteien hatten, so der Eindruck des Zeugen, „gemeinsame Ziele“, ... einen gemeinsamen Weg, den sie auch sehr konsequent gingen.“ Bis zur Heirat war es eine „gute Beziehung“. Der Zeuge hatte keine Bedenken angesichts des Heiratsentschlusses. (cf. AA 64/II.1 i.V.m. AA 63/II.1)

31. Angesichts der Situation nach Feststellung der erheblichen Fertilitätseinschränkung des MH merkt der Zeuge an: MH „hatte eine Schwäche bei sich entdeckt, die er nicht wahrhaben wollte ... er ist dann ... einen neuen Weg gegangen, der aus seiner Sicht versprach, an dem alten Plan festhalten zu können.“ (M 65/II.5) Für MF war der Lebensinhalt untergegangen und sie „suchte sich einen neuen Lebensweg ... *Sie hat sich eine neue Individualität aufgebaut* - und das war der Scheideweg.

Das ist etwas, was () nicht hinbekommt - ... er ändert die wesentlichen Dinge in seinem Leben niemals ... er ist darin sogar störrisch. *Er hat ein so klares Verständnis von sich, seinem Lebensweg, den Menschen um sich herum – das macht ihn unglaublich zugänglich, aber auch unzugänglich für Menschen, die einen ganz anderen Weg haben*“. (AA 66/II.5; zur neuen Individualität der MF auch AA 67/II.10; Hervorhebung nachträglich)

- 32.** Die erstinstanzliche Zeugin () meint, dass MH eine „ganz normale bürgerliche Kindheit“ hatte. MH ist „sehr geradlinig, er hat eine klare Vorsteltung von sich und seinem Leben“ (cf. AA 75/II.2)
- 33.** Über MF's Kindheit und Jugend weiß die Zeugin so gut wie nichts. MF ist eine Frau, die „*stark nach Plan* lebt, unheimlich stark“. (cf. AA 75/II.2; Hervorhebung nachträglich)
- 34.** Die Zeugin hat von Dritten gehört, dass MF vor der Heirat einmal in der Psychiatrie war. Es hieß, sie habe Depressionen gehabt. (cf. AA 75/II.1)
- 35.** Auch mit Blick auf das Haus war alles akribisch geplant. „Das tut niemand, der keine klare Vorstellung von seinem Leben hat.“ Die Parteien haben, so die Wahrnehmung der Zeugin, aus Liebe geheiratet. (cf. AA 76/11.4)
- 36.** Die Zeugin gibt zu Protokoll: „Als nach der Trennung () bei mir zu Hause war, sagte sie zu mir: *Schon am Hochzeitsmorgen stand ich in der Küche und hatte Bedenken, () zu heiraten, aber es war ja alles geplant.* [sic]“ (AA 77/II.10; Hervorhebung nachträglich)
- 37.** Schon einige Zeit vor der Trennung spürte die Zeugin, dass irgendetwas nicht stimmte. MF hatte ihre „Heiterkeit nicht mehr“; auch bei MH merkte man, dass etwas mit ihm vorgegangen war. „Mir ist dann auch aufgefallen, dass () ein neues Auto wollte, dass sie sehr hochwertige Kleidung trug, was sie dann auch erzählte, was vorher nicht so gewesen war.“ (AA 76/II.5)
- 38.** Der erstinstanzliche Zeuge () führt auch an, dass MH liebe Eltern hat. MH hat eine Vorstellung von sich und seinem Leben, an der er „auch starr festhält, er ist nicht sehr flexibel.“ MH hat „sein Leben im Griff“, er „*weicht von seinen Prinzipien nicht ab ... Er hat ein sehr festes Bild von einer Frau: er will eine Frau, mit der er seinen Lebensplan teilen kann.*“ (AA 81/11.2; Hervorhebung nachträglich)
- 39.** Der Zeuge weiß nichts von MF's Kindheit und Jugend. Er weiß nichts von einem Aufenthalt der MF 2008 in der Psychiatrie. (AA 81/II.1-2)

40. MH hatte früher bereits einmal eine andere Beziehung: Die Beziehung hat er auch „sehr ernst genommen, aber mit () ging das besser. () war nämlich sehr introvertiert, die beiden waren auch sehr verschieden.“ (AA 81/II.1)

41. Die Parteien hatten eine „klare Vorstellung von ihrer Zukunft“. MF wirkt auf den ersten Blick *tough*, hat aber eine „*gewisse Verletzlichkeit*“. Der Zeuge hält es für denkbar, dass sich MF einen „starken Typen“ wie MH ausgesucht hat.

Die Parteien „schienen an einem Strang zu ziehen“; der Zeuge verweist auf den Bau des schönen Familienhauses, auf die akribische Hochzeitsvorbereitung.

Die Beziehung der Parteien erschien glücklich. Die Parteien haben nach Einschätzung des Zeugen aus Liebe geheiratet. (AA 80f./II.1-4; Hervorhebung nachträglich)

42. Vor der für den Zeugen überraschenden Trennung merkte er MH schon an, dass dieser bedrückt war. MH tut sich „sehr schwer damit, dass sein Plan gescheitert ist“. (AA 83/11.10)

Im Gespräch im Zuge der Trennung teilten die Parteien mit, was sie am anderen störte. MH verwies auf „Kleinigkeiten, die ihm missfielen“; MF sagte, dass sie sich „*eingeeengt gefühlt*“ hat. Das „war offensichtlich ein grundsätzliches Problem.“ (cf. AA. 82/II.5; Hervorhebung nachträglich; in dem Zusammenhang auch die Änderungen des Körpergewichts der MF)

43. Pfarrer () führte zwei Beratungsgespräche mit MH durch. (cf. KA 62f.) Er erinnert sich, dass es „nicht einfach war, einen möglicherweise in Frage kommenden Ehenichtigkeitsgrund benennen zu können.“ Er hat MH auch darauf hingewiesen, dass die „erfolgreiche Durchführung eines solchen Verfahrens nicht selten an der Frage der Beweisbarkeit scheitern kann.“ (KA 63; zu dem Aktenvermerk des Zeugen in KA 64 cf. auch das Eindruckszeugnis des MH in KA 58 und KA 69v)

44. Der Zeuge () Bruder des Klägers, sagt u.a.: „Ich würde unseren Vater als einen lebensfrohen Menschen beschreiben, der aufgeschlossen ist, auch hilfsbereit. Er ist nicht besonders religiös, eher der Passiv-Katholik.“ Er berichtet, dass die Familie des Vaters infolge der Verletzung seiner Mutter im Krieg auseinandergerissen wurde. MH's Vater kam in ein von Ordensschwestern geleitetes Heim, in dem eine sehr strenge katholische Erziehung, auch mit körperlicher Züchtigung, vorherrschte. Der Vater, der durchaus Übles dort erlebt hat, hat

doch gerne von der Zeit, auch von seinen Streichen, erzählt. „Diese Zeit in dem Kinderheim war sicher eine prägende Zeit für ihn. Aber ich würde nicht sagen, dass er da traumatisiert worden wäre.“

MH's Mutter ist „eine lebenslustige Frau. Sie ist sehr religiös. Unsere Eltern sind beide bodenständig ... Ich weiß, dass die leibliche Mutter unserer Mutter recht früh an Brustkrebs gestorben ist. Der Opa mütterlicherseits hat dann noch einmal geheiratet.“ (cf. KA 81f./7b; zur religiösen Erziehung durch die Mutter auch KA 78/6 und KA 84/7b) „Ich wüsste nicht, dass () einmal auf größere Distanz zur Kirche gegangen ist oder dass er einmal überlegt hätte, auszutreten.“ (KA 78/6)

45. MH ist der etwa 2 ½ Jahre jüngere Bruder des Zeugen. (cf. KA 78/6) Der Zeuge führt an, dass er und MH „streng erzogen wurden, durchaus autoritär von Seiten der Eltern.“ (KA 84/7b)

„Wenn ich danach gefragt werde, ob gegebenenfalls unsere Eltern mich bevorzugt haben, würde ich sagen, dass objektiv betrachtet mir vieles einfacher gefallen ist. () musste sich im Bereich der Schule viel mehr anstrengen.“ (KA. 83/7b) „Wir als Familie sind in den Jahren, als wir Kinder noch in der Schule waren, ein paar Mal umgezogen. ... Ich habe in G. die Realschule besucht und bin in Mönchengladbach auf das Gymnasium übergewechselt. () war auf der Hauptschule in G., ist in Mönchengladbach auf die Hauptschule gegangen, wurde aber, um die schulischen Leistungen zu verbessern, ein Jahr zurückgestellt. ... Ich kann ... sagen, dass das für () gewiss eine belastende Erfahrung gewesen ist.“ (KA 84/7b)

„In seinen Bereichen war () schon ehrgeizig, hat sich auch darum gekümmert, weiterzukommen.“ (KA 85/7b) MH hat sich, so sieht es der Zeuge, „vielleicht immer etwas an mir orientiert ... Er hat nach dem Hauptschulabschluss dann die Fachhochschulreife über 10 B gemacht.“ (KA 79/7a)

Die Eltern lieben die Brüder nach Wahrnehmung des Zeugen „in gleicher Weise“, haben sich auch „in gleicher Weise ... gekümmert“. „Ich könnte sagen, dass es vielleicht eine leichte Tendenz von den Eltern zu mir hin gab. Letztlich kann ich einen Grund für dieses Gefühl meinerseits nicht angeben. Ich weiß nicht, ob es so von den Eltern erlebt wurde, dass ich *vielleicht einen Hauch pflegeleichter war.*“ (KA 84/7b; Hervorhebung nachträglich)

Der Zeuge weiß nicht, dass die Eltern „als zweites Kind gerne ein Mädchen gehabt hätten.“
(cf. KA 83f./7b)

Als Jugendlicher war, war ich der Hauptansprechpartner für ihn.“ (KA 84/7b)

„Wenn ich nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden von () und mir gefragt werde, würde ich zunächst mit Blick auf die Gemeinsamkeiten sagen, dass wir beide durchaus aufgeschlossene Menschen sind. Ich würde uns beide als fleißig beschreiben. Ein Unterschied besteht meines Erachtens darin, dass () es *immer 100%ig* haben will. Ich lasse es auch mit 98% gut sein, nach Abwägung der Umstände und der anderen anstehenden Dinge.“ (KA 84/7b; mit Bsp.)

46. MF hat einen Bruder, (), zu dem MH einen guten Kontakt hat. „Der Vater von () ähnelt in seiner Offenheit dem Bruder (). Er ist nur etwas verschmitzter.

Der Vater von () ist schon jemand, der gerne feiert, wenn es etwas zu feiern gibt. Er trinkt auch gerne einmal einen. Der Vater kann auch ausgelassen sein.“ „Ich weiß ... dass die Mutter von () sich immer sehr aufgeregt hat, wenn der Vater wieder einmal übermäßig Alkohol getrunken hat. Das kam auch häufiger vor.“ (cf. KA 79f./7a) Zu MFs Vater hat der Zeuge „immer ein sehr gutes Verhältnis gehabt. ... Er ist ein sehr offener und freundlicher Mann.“ (KA 78/4).

Der Zeuge sieht eine gewisse Parallelität von MF und ihrer Mutter: „Die beiden haben durchaus die Fähigkeit, den Partner einzuschränken, zu begrenzen.“ MF's Mutter ist „eine lebensfrohe Frau“. (KA 80/7a)

„Ich kann mir schon vorstellen, dass die Erziehung von () ähnlich wie bei uns gewesen ist, das heißt, dass es keine ‚laissez faire‘-Erziehung war, sondern durchaus eine Erziehung, in der Autorität auch eine Rolle spielt.“ (KA 80/7a)

Der Zeuge nimmt es so wahr, dass es einen Wunsch zu glänzen bei MF 's Mutter gibt. Auch bei MF hat er es so wahrgenommen, dass „man nicht einfach zu dem steht, was man ist.“

„Ich weiß nicht, welchen Schulabschluss () gemacht hat. Ich weiß definitiv, dass () keine Ausbildung abgeschlossen hat. Ich habe () nicht als ehrgeizig erlebt.“ (KA 79/7a; dazu auch KA 80/7a und KA 87/10)

47. Der Zeuge hatte weniger Kontakt zu MF's Geschwistern; er meint, dass es neben dem Bruder noch zwei Schwestern gab. Er erinnert sich, dass eine Schwester der MF „auch einmal verheiratet war mit einem gewissen Ernst. Diese Ehe ging, wie () mir gelegentlich sagte; unter ähnlichen Umständen zu Ende wie die Ehe der Parteien. Da hat wohl auch die ... Schwester einen anderen Mann kennen gelernt.“ (KA 79/7a)

MF hat „in der Zeit, als die Parteien in der ersten Wohnung waren, im Gespräch gesagt ... dass sie als Teenager vergewaltigt worden ist. Sie hat durchaus deutlich gemacht, dass sie das traumatisiert hat. ... Wir haben natürlich gefragt, weshalb sie keine Anzeige gemacht hat. So wie ich es in Erinnerung habe, sagte sie, dass sie sich geschämt habe. Ich habe das nicht weiter hinterfragt, habe auch keine Fragen mehr gestellt. Mich hat das damals schon sehr schockiert. Ich denke, dass () zu dem Punkt vielleicht eher etwas sagen könnte.“ (KA 81/7a)

48. Der Zeuge weiß, wie er sagt, dass die nichtklagende Partei „sich einmal selbst in die Psychiatrie eingewiesen hat. Da war () sehr verzweifelt. Er wusste das nicht recht einzuordnen. () hat später gesagt, dass ihr das gutgetan hat.

Ich erinnere mich noch daran, dass () davon gesprochen hat, *dass es kaum Gespräche gegeben hat*. Ich kann aber nicht sagen, ob sie als Ursache für diese Selbsteinweisung etwas angegeben hätte, was mit der Beziehung zu () zusammenhängt, oder etwas, was mit ihrem allgemeinen Lebensgefühl zusammenhängt.

() hat nur einmal allgemeiner davon gesprochen, dass es etwas wie depressive Zustände bei () gegeben hat. () selbst hat darüber mit mir nicht gesprochen.“ Der Zeuge hatte nicht so engen Kontakt, dass er bei MF Zeichen von Depression hätte wahrnehmen können. (cf. KA 83/7b; Hervorhebung nachträglich)

49. Der Zeuge berichtet von (), einer früheren festen Freundin seines Bruders. „Sie war eine sehr lebenslustige Frau. Das ist meines Wissens auseinandergegangen, weil () dann wieder mit ihrem früheren Freund zusammengekommen ist. Ich erinnere mich, dass das eine große Liebe von () war und dass ihn das durchaus belastet hat, als das in die Brüche ging. Das tat weh.“

Dem Zeugen wird der Name () genannt. Er erinnert sich, dass es „auch diese Freundin ... gegeben hat. ... Bei () ist es so, dass () sich zunächst etwas bedeckt gehalten hat. Bei () war es anders.... Bei ihr hat () recht bald gesagt, dass das seine Freundin ist. Er war auch mehrere Jahre mit ihr zusammen. Ich habe zu ihr ein gutes Verhältnis gehabt. ... Diese () war eine sehr aufgeschlossene, lebenslustige junge Frau. Sie entsprach insgesamt dem *Profil, das () für seine Freundin erstellt hatte*. ... Sie hat sich sehr gut mit () verstanden. () hatte eine eigene Wohnung. () war sehr oft da. ... Ich weiß heute nicht mehr, weshalb die Beziehung zu () auseinandergegangen ist.“ (cf. KA 85f./7b; Hervorhebung nachträglich).

50. MF „hat einen großen Freundeskreis“. (KA 80/7a i.V.m. KA 81/7a, 2. Absatz; zu MH cf. KA 84/7b)

Der Zeuge berichtet, dass MH als Teenager „schon etwas ‚moppeliger‘ war. Er wurde auch als Trampel bezeichnet. ... Er hat sich auch selbst so genannt. Damals war sein Selbstbewusstsein meines Erachtens nicht so stark. Als er aber mit () zusammenkam, würde ich schon sagen, dass er sich selbst als durchaus gutaussehenden jungen Mann wahrgenommen hat.“ Er war sportlich aktiv. (cf. KA 86/7b i.V.m. KA 85/7b)

„Für () war () eine schöne Frau. Sie *entsprach dem Profil, das er sich für eine mögliche Partnerin sich zurechtgelegt hatte*. ... sie entsprach dem Bild, das für () wichtig war. *Er hatte einen Katalog von Kriterien zusammengestellt, dem eine Partnerin entsprechen sollte*. Mit Sicherheit lange Zeit vor dem Kennenlernen von () hat er seinen ‚Katalog‘ angelegt. Da spielten etwa folgende Punkte eine Rolle: Die Partnerin sollte nicht rauchen, nicht übermäßig geschminkt sein. Sie sollte groß gewachsen sein, lange Haare haben. Sie sollte keinen Akzent haben. () war eine groß gewachsene Frau mit langen Haaren. Sie hat darauf geachtet, etwas aus sich zu machen, so ähnlich wie ihre Mutter.“ (K.A 80/7a; Hervorhebung nachträglich)

51. In der Wahrnehmung des Zeugen war MH „nie ein Mensch, der sich nach vorne drängt. Er braucht kein Publikum.“ Darin sieht der Zeuge einen der Unterschiede der Parteien. (cf. KA 87/10 i.V.m. KA 80/7a)

„Ich würde () damals durchaus Selbstbewusstsein attestieren. Sie schafft es durchaus, sich zu präsentieren und darzustellen. Für mein Empfinden war das manchmal etwas übertrieben.“ (KA 81/7a; zum „Glänzen“ auch KA 78/5) MF's Auftreten wurde vom Zeugen als dominant wahrgenommen. „Ich habe () früh darauf angesprochen. Das hat aber nichts gebracht.“ (KA 84/7b; cf – ähnlich – KA 86/8: „Ich erinnere mich, dass die beiden ... zum ersten Mal in dieser offiziellen Konstellation bei unseren Eltern zum Sonntagstisch eingeladen waren. () hat ständig an () irgendwie herumgezupft oder ihn auf etwas hin hingewiesen, was er anders machen sollte oder besser machen sollte. ... Ich habe () auch darauf in späterer Zeit angesprochen. *Er wollte das aber nicht wahrnehmen.* Er hatte da vielleicht so seine rosa Brille auf. Ich hatte auf jeden Fall den Eindruck, dass ... es diese ständige Kritik von ihrer Seite gab, dass sie ihn irgendwie gestalten wollte.“)

„Es fällt mir schwer, etwas zur Reife oder zur Unreife von () damals zu sagen.“ (KA 90/13; Hervorhebung nachträglich) MH ist nach Ansicht des Zeugen ein Mensch, der „auf einen zukommt“. „er ist jemand, der Hilfsbereitschaft zeigt.“ (KA 79/7a; zur Hilfsbereitschaft des MH auch AA 64f./II.3; AA.75/II.2)

Auf Nachfrage sagt der Zeuge: „Für () war es meiner Beobachtung nach immer wichtig etwas zu haben, was auch nach außen etwas darstellte.“ Er engagiert sich dann und bindet sich. (cf. KA 85/7b)

52. So wie der Zeuge es wahrgenommen hat, hat sich die Beziehung schnell entwickelt. „In dieser Zeit hatte ich den Eindruck, dass beide Parteien ein gleich starkes Interesse an der Beziehung hatten.“ Die Parteien sind zusammengezogen. „Es ist mir nicht aufgefallen, dass sich durch dieses Zusammenziehen etwas Besonderes verändert hätte in der Beziehung der Parteien () und ich hatten damals weniger Kontakt.“ (KA 86f./8; zum geringen Kontakt des MH zum Zeugen damals auch KA 87/9, KA 84/7b und KA 91/16) „Ich habe es so wahrgenommen, dass () ein Stück weit () isoliert hat und ihn zu sich gezogen hat“ (cf. KA 92/17)

Nach Kenntnis des Zeugen kam das Interesse an der Heirat eher von MH. Er hat über MH von einem „ersten Anlauf“ von diesem gehört, auf den hin MF zum Ausdruck gebracht hat, dass sie noch nicht so weit wäre. (cf. KA 87/9)

Die Parteien haben sich für die Vorbereitung der Hochzeit „richtig Mühe gegeben“. (KA 87/9)

53. *In vorehelicher Zeit gab es durchaus Diskussionen* der Parteien, bei denen sie zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen sind. Der Zeuge erinnert an zwei Episoden im Zusammenhang mit dem Hausbau. Mit Blick auf die Nichtklägerin sieht der Zeuge es so, dass sie „*eher verletztlich* war, sich auch schnell getroffen fühlte“. (cf. KA 88/10; Hervorhebung nachträglich)

54. MH's Eltern hatten keine Bedenken mit Blick auf die Heirat. Der Zeuge dagegen hatte Bedenken, die er auch – den Parteien wie seinen Eltern gegenüber – äußerte. MH wurde von ihm auch gewarnt. MH's Bruder hatte Bedenken wegen des Nachvorne-Drängelns der MF, „was () wirklich völlig fremd ist“, und wegen der Gängelei des MH durch sie.

„Ich habe es so wahrgenommen, dass () *in dieser Beziehung* auf diese Weise *quasi ‚verlorengegangen‘* ist.“

Die Eltern haben seine Bedenken „sofort abgeschmettert.“ Sie haben MF eher gegen die Anfragen in Schutz genommen. (cf. KA 89f./11; dazu KA 92/17; Hervorhebung nachträglich) MF hat sich vor der Heirat MH's Eltern gegenüber „sehr aufmerksam und sehr hilfsbereit“ gezeigt. „Das hat sich aber später ganz gegeben und war eigentlich dann an einem Punkt unterhalb des Normalen, wobei es eben am Anfang für mein Empfinden durchaus übertrieben oder ungewöhnlich stark ausgeprägt war.“ (KA 88/10)

„Ich habe gesehen, dass das nicht der Traumpartner für () war, den er sich eigentlich vorgestellt hat.“ (KA 84/7b)

55. In der Ehe kam es zur Untreue der MF. MH hat zunächst noch um den Bestand der Ehe gekämpft, letztlich ohne Erfolg. Der Zeuge weiß nicht, weshalb es nicht zu Kindern kam. Der Zeuge hatte den *Eindruck, dass die Beziehung nicht so ist, wie sie nach außen scheint.*

Der Zeuge weiß, dass MH seine Arbeitsstelle verloren hatte und dass dies für den Kläger „sehr belastend gewesen ist ... Ich glaube aber nicht, dass sich das auf die Beziehung der beiden weiter ausgewirkt hat.“ Er wollte in der ehelichen Zeit „nicht noch mehr Druck“, vor allem auf MH, ausüben. (cf. KA 91f./13.16 i.V.m. KA 90/12.14f.)

„Es mag als eine Überforderung verstanden werden, dass () schon darauf Wert gelegt hat, dass man auf Dinge zeigen konnte; eine schöne Küche, ein eindrucksvolles Inventar oder ein schönes Auto. Da ist () meines Erachtens manchmal bis an die Grenze gegangen.“ (KA 91/12.14f.)

MH's Eltern „trauern immer noch dem idealen Bild einer Ehe hinterher.“ (cf. KA 92/18)

56. Zur Glaubwürdigkeit der Vernommenen:

Der Vernehmungsrichter der ersten Instanz hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. (AA 57) Der Vernehmungsrichter der zweiten Instanz weist darauf hin, dass MH selbstbewusst auftrat und manche Sachverhalte nicht weiter protokolliert wissen wollte. Er vermerkt u.a., dass MH nicht die Fremdwahrnehmung seiner Person teilte. Ihm „war wichtig, die Dinge so darzustellen, wie er sie gesehen hat und ihnen in der Darstellung das Gewicht zu geben, was ihnen seines Erachtens zukam.“ (KA 58)

Die gehörten Zeugen gehen davon aus, dass MH – zumal unter Eid – in dem Verfahren die Wahrheit sagen wird. (AA 63/I.4; AA 74/I.3; AA 80/I.4)

Der Kläger sieht MF als ehrlichen Menschen. (AA 49/I.4; dazu KA 48/5: MH kann aufgrund fehlenden persönlichen Kontakts nichts zur Glaubwürdigkeit heute sagen) Ein paar Zeugen tragen vor, dass MF „sittlich korrekt“ ist. (AA 63/I.3; AA 74/I.3) Ein dritter Zeuge bekräftigt das; er weist aber darauf hin, dass sie nicht so korrekt ist wie MH. Er sieht MF in der Aussage in I. Instanz auch als ehrlichen Menschen. (AA 80/I.3-4) Der in II. Instanz gehörte Zeuge sieht keine Gefahr einer eidlichen Falschaussage der MF. (cf. KA 78/5)

Für die angehörten Zeugen liegen positive Eindruckszeugnisse vor. (cf. AA 69; AA 85; KA 95) Innere Gegenkriterien sind nicht zu erkennen.

Es liegt brauchbares Beweismaterial vor.

IV: Beweiswürdigung

1. Die Ehebandverteidigerin der II. Instanz schreibt, dass man – bei Würdigung der Glaubwürdigkeit – von geeignetem Beweismaterial ausgehen kann. (cf. KA 121f./7)

a. Sie verweist auf den Defensor des Aachener Gerichts, der die Kriterien für den Aufweis eines rechtserheblichen Irrtums gemäß can. 1097 § 2 CIC aufgelistet hat. Hat die nichtklagende Partei direkt und vorrangig bei ihrem Eheentschluss einen fruchtbaren Mann gewollt, so dass gegenüber dieser „Eigenschaft“ die Person in den Hintergrund trat? Es fehlen nach wie vor Aussagen der Nichtklägerin über ihre Willenshaltung. Es fehlen auch die Indizien, die eine solche These stützen würden. Die Nachvernehmung des Klägers wie die Anhörung des Zeugen ergeben keine neuen Aufschlüsse mit Blick auf diesen Ehenichtigkeitsgrund.

Aus den Darlegungen der Frau Defensor ist ersichtlich, dass sie eine Nichtigkeit der Ehe wegen dieses Klagegrundes nicht für vertretbar hält. (cf. KA 122/8)

b. Die Ehebandverteidigung sieht „zwar Hinweise“ auf den neu zweitinstanzlich eingeführten Klagegrund. Sie merkt jedoch einerseits an, dass erstinstanzlich die Zeugen nicht weiter in dieser Perspektive befragt wurden, und dass andererseits ohne die Aussage der Nichtklägerin und ein fachpsychologisches Gutachten ein Beweis nicht erbracht werden kann. (cf. KA 122/8)

c. „Es bleibt dem Kläger nur zu raten, das Verfahren auf einen Klagegrund umzustellen, der seine Person betrifft.“ (cf. KA 122/8)

2. Auf eine Stellungnahme des Klägers vom 20.3.2019 antwortete der Vorsitzende am 16.4.2019 ausführlich.

3. Zum Klagegrund: „Willensbestimmender Irrtum gemäß can. 1097 § 2 CIC“

Im zweitinstanzlichen Verfahren konnte der Kläger nochmals angehört werden; auch ein Zeuge, sein Bruder, war zu einer Anhörung bereit. In den protokollierten Aussagen finden sich keine Anhaltspunkte, die diese Klagebehauptung stützen würden. Die Aufnahme einer außerehelichen Beziehung der MF zu einem Mann, der – so MH – gerade Vater geworden

war, belegt nicht „dass die Nichtklägerin mehrere Jahre zuvor die Fruchtbarkeit des Klägers bei der Entscheidung für die Ehe erstens direkt und primär, noch vor der Person des Partners, angestrebt, hat und dass sie sich – zweitens, mit der Annahme einer solchen Fertilität – in einem rechtserheblichen Irrtum befunden hat. Der Kläger selbst spricht sogar davon, dass MF anfangs, nach dem Kennenlernen, zunächst meinte, dass sie keine Kinder wollte. (III.3) Die Unterlagen dokumentieren, dass es schwierig war, den Kinderwunsch zu erfüllen, aber nicht unmöglich. Die Situation, die entstand, setzte beide Parteien unter großen Druck. MF folgte nicht dem Kläger, der seinen gefassten Plan umsetzen wollte, sondern machte – mit dem Weggeben der Kindersachen – deutlich, dass sie mit dem Thema, zumindest in der Beziehung mit MH, abgeschlossen hatte.

4. Zum Klagegrund: „Eheschließungsunvermögen seitens der Frau gern. can. 1095 n° 2 CIC“

Aus den Aussagen von Parteien und Zeugen ergeben sich folgende Aspekte:

- a) Der Kläger führt an, dass er eine schöne Kindheit hatte (III.7; auch III.32.38);
- b) Er sieht es gleichwohl so, dass sein älterer Bruder von den Eltern unbewusst bevorzugt worden ist (III.14; dazu der Bruder III.45);
- c) etwa 1999 trennte MH sich von Freundin () das in der Zeit davor erfolgte Zerbrechen einer mehrjährigen Beziehung seitens der Frau war für ihn sehr schmerzhaft (III.11.18.40.49);
- d) der Kläger hat klare Vorstellungen von seinem Leben und seiner Zukunft, auch von der Partnerin (Traumpartnerin), die er sucht; auf Dritte wirkt er diesbezüglich zuweilen starr, unflexibel, mit mangelnder Bereitschaft zur Kooperation, auch unzugänglich (III.19.20.25.31.32.38.42.49.50.54); auch bei MF wurde eine Plan [sic] für das Leben wahrgenommen, der klar war (III.30.33.35.41);
- e) es gab, nach Aussage der MF, eine „schlimme sexuelle Erfahrung“ auf ihrer Seite, lange vor Beginn der Beziehung der Parteien (III.9.16.27.47);
- f) MF hat sich selbst 2008 – sie lebte mit MH zusammen – in die Psychiatrie eingewiesen (III.10.17.34.48);

g) MF führte (begründend) einen großen Druck an, der auf ihr lastete; es wurde Depression diagnostiziert; MF hat MH als bevormundend und dominant erlebt, wobei er sich nicht so wahrgenommen hat (III.10.17); MF spricht einem Zeugen gegenüber davon, dass sie sich „eingeeengt“ fühlte (III.42). Ein Zeuge erwähnt, dass MF sagte, dass es „kaum Gespräche“ gab (III.48). MH's Bruder hebt als Wesenszug des Klägers hervor, dass er alles 100% machen will (III.45);

h) zeitlich fällt der Klinikaufenthalt in die Phase nach Abschluss des stressigen Hausbaus – in der Zeit verlor MH auch einmal seine Arbeitsstelle – und vor Beginn der Hochzeitsvorbereitungen (III.12.21.28.55);

i) auf einen ersten geplanten Antrag reagiert MF – für MH überraschend – abwehrend-auf-schiebend. Der Heiratswunsch kam von MH. MF behielt ihren Namen nach der Heirat bei (III.22.52 [KA 90/12.14f.]);

j) ein Zeuge weiß davon, dass MF wiederholt Frauen in der vorehelichen Zeit angesprochen hat, um zu fragen, woran eine Frau merke, dass sie glücklich sei; dies wurde als Unsicherheit der MF verstanden (III.28);

k) in der Wahrnehmung des MH war MF herzlich und liebenswert. Bei MH gab es eine Begeisterung für MF, zu der er aufschaute (III.20.29.54). Er wirkte als „starker Typ“, daneben war eine Verletzlichkeit der MF beobachtet worden (III.41.53). MH war wichtig, etwas zu haben, was nach außen etwas darstellte; bei MF wird davon gesprochen, dass sie sich zu präsentieren wusste und „glänzte“; sie legte auch Wert darauf, dass man auf Dinge zeigen konnte (III.51.55);

l) MH wird als hilfsbereit beschrieben, und er sieht sich selbst so; er ist fürsorglich und behutsam und unterschied sich daher wohl von früheren Männer-Erfahrungen der MF (III.14.26.51);

m) MH's Bruder berichtet – aus der Zeit des Hausbaus – von Diskussionen der Parteien, in denen (zunächst) keine gemeinsame Lösung gefunden wurde (III.53).

Nach außen wurde eine „enorme Übereinstimmung“ der Parteien gesehen; daneben finden sich Hinweise auf ein dominant-dominierendes Verhalten von MF und/oder MH; es will

begründet werden, weshalb nach der Trennung „nichts mehr übereinstimmte“

(III.29.42.51.54) Es wird davon gesprochen, dass sich MF eine „neue Individualität“ aufbaute (III.31);

n) die Eltern der Parteien waren für die Heirat. Für MH's Eltern war es das „ideale Bild einer Ehe“: (III.55) Nur der ältere Bruder des MH, der auch keinen Draht zu MF hatte, äußerte klar Bedenken. Der Kläger trägt vor, dass er nicht sagen kann, was der Bruder gegen die Heirat hatte (III.22.54).

o) Am Hochzeitstag hat MH trotz Schmerzen wegen eines Bandscheibenvorfalles mit zunächst inadäquater Behandlung festgehalten; die Hochzeit war akribisch vorbereitet (III.22.41).

p) In der Zeit der Trennung sagte MF zu der Zeugin () sinngemäß: „Schon am Hochzeitsmorgen stand ich in der Küche und hatte Bedenken, () zu heiraten, aber es war ja alles geplant.“ (III.36);

q) in ehelicher Zeit nahm MF noch Psychopharmaka (KA 55/12); 2008 nahm sie Paroxetin 20mg (KA 107; gegen Depression und Zwangsstörungen; [dazu KA 56/15; KA 87/10: beide „sehr reinlich“; AA 75/II.2: MF hat „ihr Leben streng geplant. Das ist für einen Partner nicht immer leicht – besonders dann, wenn dieses Planen, wie bei (), sich selbst auf kleine Bereiche des Leben erstreckt“; ist der Eindruck des „Gängelns“ des MH durch MF vor dieser Folie zu lesen? Weiter AA 82/II.5]); sie hat eine „neue Individualität aufgebaut; MF ist für MH jetzt nicht mehr die „liebe (), die sie früher in seiner Wahrnehmung war.

r) Der Mann hat die Scheidung eingereicht; im Schreiben vom 20.3.2019 führt er an: „Aufgrund meines Alters halte ich es für sehr unwahrscheinlich, eine Frau kennenzulernen, diese zu ehelichen, um mit ihr Kinder zu zeugen. Da ich meinen Verpflichtungen als Vater nicht im vollen Umfang nachkommen könnte und diese Kinder ggf. von Mitschülern oder anderen Menschen aufgrund meines Alters Repressionen ausgesetzt sein könnten, habe ich mich damit abgefunden, dass Gott nicht vorgesehen hat, dass ich Vater werde und somit eine Ehe für mich nicht mehr wichtig ist.“ (KA 124) MH, geboren (), war zur Zeit der kirchlichen Heirat etwa 38 ½ Jahre alt; als die Ehe geschieden wurde, war er etwa 43 Jahre alt.

5. Aus den Darlegungen ergibt sich für die Richter der zweiten Instanz nicht die moralische Gewissheit, dass die Ehe nichtig ist wegen Irrtums auf Seiten der Frau gem. can. 1097 § 2 CIC. Die Ehebandverteidigung der zweiten Instanz verweist zu Recht auf die *animadversiones* des Defensors der 1. Instanz und das in Aachen gefällte Urteil. Ohne eine Aussage der Nichtklägerin kann, da auch Indizien und die Klagebehauptung stützende Umstände fehlen, nichts Sicheres dazu gesagt werden, mit welcher Willenshaltung MF geheiratet hat. Das Urteil der ersten Instanz ist zu bestätigen.

6. Das Gericht der zweiten Instanz erlangt dagegen die moralische Gewissheit, dass die Ehe ungültig ist wegen Eheschließungsunvermögen der Nichtklägerin gemäß can. 1095 n° 2 CIC.

Die Ehebandverteidigerin der zweiten Instanz räumt ein, dass es „zwar Hinweise auf diesen Klagegrund“ gibt; sie unterstreicht aber, dass die nichtklagende Partei nicht angehört werden konnte und dass kein fachpsychologisches Gutachten erstellt wurde. (cf. KA .122) Dies trifft fraglos zu. Anders als hinsichtlich der Frage nach einem positiven Willensakt der MF gibt es jedoch Indizien und Umstände, die diese Klagebehauptung stützen, wobei der Kläger bereits zu Beginn deutlich gemacht hat, dass er nicht daran denkt, die geistige Zurechnungsfähigkeit der MF anzuzweifeln. (cf. KA 24) Um diese Frage geht es im konkreten Fall nicht.

Wenn die Nichtklägerin schreibt, dass von dem Kläger eine „Hexenjagd“ veranstaltet wurde, kann dies für das hier abzuschließende Verfahren vom kirchlichen Gericht – ausgehend von seinen Aussagen und seinem Verhalten dabei – nicht bestätigt werden.

Gleichwohl wird im Beweisaufkommen deutlich, dass MF sich von MH eingeengt fühlte. Er ist ein Mann mit einem klaren Lebensplan; dabei findet sich eine gewisse Starrheit. Im Umgang ist er fraglos mit seiner Sicht, die er nach außen nicht hinterfragt, nicht immer „pflegeleicht“.

Der Bruder des Klägers berichtet von einem Katalog von Kriterien des MH für eine Wunschfrau. Die „vollkommene Entsprechung“, die von vielen vor der Ehe wahrgenommen wurde, wurde kaum hinterfragt, gerade auch nicht vom Kläger. Dabei berichtet ein Zeuge der I. Instanz von Äußerungen der MF Frauen gegenüber, aus denen durchaus Unsicherheit – woran merkt man, dass man glücklich ist? – aufscheint. Dass MF auf die erste Anfrage des MH auf Heirat hin nicht gleich und freudig zugestimmt hat, offenbart durchaus eine

Ungleichzeitigkeit im Empfinden, die allerdings nicht von ihren eventuellen Ursachen und Konsequenzen her „bearbeitet“ wurde.

Die Nichtklägerin sagte einer – unverdächtigen – Zeugin in unverdächtiger Zeit, dass sie schon am Hochzeitsmorgen in der Küche stand und Bedenken hatte, den Kläger zu heiraten. „Aber es war ja alles geplant“.

Die Zeugin beschreibt MF als ehrlichen Menschen. (AA 74/I.4) Die referierte Aussage in einem Verfahren, in dem Eheschließungsunfähigkeit der Parteien – als Fehlen innerer Freiheit – nicht Thema war, gibt keinen Anlass dafür anzunehmen, dass die Aussage vorbereitet, geplant gewesen wäre. Die Zeugin antwortet auf die letzte Frage des Interrogatoriums, am Ende: „Haben Sie sonst noch etwas Wichtiges zur Sache zu sagen? Können Sie noch Zeugen benennen? Ist Ihnen etwas Auffälliges aus der Brautzeit oder der Ehe in Erinnerung?“ (AA 45/10)

Dass MH wiederum seinen Plan, durchaus von diesem fest überzeugt, „durchziehen“ wollte, zeigt sich, wenn man auf das Festhalten am Termin schaut. In diesem Kontext die „akribisch“ geplante Hochzeit abzusagen, dürfte sehr schwer gewesen sein.

„Geht nicht, gibt’s bei mir nicht!“ Diese von MH allgemein gemachte Selbstbeschreibung erweist sich als zutreffend auch für diesen Zeitpunkt. Darin steckt die Verheißung von Stärke und Halt, die zweifellos auch für MF, die ihr Leben „genau plante“, bedeutsam war. Dass „Stärke und Halt“ auch die Dimension des Bedrängenden, Einengenden annehmen können, erschließt sich nicht ähnlich unmittelbar.

Der Kläger merkt an, dass es schwierig war, mit MF Streit zu kriegen. Es mag sein, dass seine Rede von der „lieben ()“ in der langen vorehelichen Zeit auch hier ein Fundament hat. Man wird jedoch kritisch hinterfragen, ob MF nach der Trennung eine „neue Individualität“ entwickelt hat. Eine Alternative zu dieser Sichtweise besteht in der Möglichkeit, dass die „liebe ()“ in der vollkommenen Paarbeziehung (mit der enormen Übereinstimmung) sich selbst – wie ähnlich auch MH – „eingepasst“ hat.

Unbestritten ist, dass die Nichtklägerin in vorehelicher Zeit – im Jahr 2008, die Hochzeit war 2009 – sich selbst stationär hat einweisen lassen. Es ging ihr danach „besser“, aber gesund

war sie „noch nicht“. „Da waren Probleme, das war immer klar gewesen“, sagt der Kläger, wobei er – mit Rücksicht auf MS [sic], auch wenn es seiner Klage schadet - auch in II. Instanz keine präziseren Angaben machte. MF sagte im zeitlichen Umfeld der Scheidung, dass „großer Druck“ auf ihr lastete. Der Kläger gibt zu Protokoll: „Ich weiß aber nicht, welcher Druck das war“. Zeitnah hat er – anscheinend – auch nicht weiter nachgefragt. Es stellt sich die Frage, ob es auch hier an einem helfenden Gespräch fehlte.

War MH nicht ein geeigneter Gesprächspartner für die Nichtklägerin? In der Anhörung des Klägers wird zumindest deutlich, dass er die Fremdwahrnehmung der MF nicht teilen kann: „Ich habe es nicht so empfunden, dass ich sie bevormundet hätte.“ Unabhängig davon, ob MH bevormundend und dominant war (es gibt Wahrnehmungen, die MF als dominant beschreiben): Die Mitteilung der MF mit Blick auf ihr Empfinden muss nicht angezweifelt werden. Sie wirkt authentisch und ist aus dem unmittelbaren Erleben des Klägers nachvollziehbar: Er bekundet seinen klaren Willen, wobei er einerseits verletzlich ist, andererseits Schwierigkeiten hat, sich selbst – quasi in Fremdwahrnehmung – kritisch in den Blick zu nehmen. Mit Blick darauf, dass es bei ihm so laufen muss, wie er es plant, und mit Blick auf die von ihm eingeräumte Duldsamkeit, wenn es nicht so geht, ist das Bestreben, dass alles 100% sein soll, eine Belastung, die sich weiter mitteilt.

Wenn der Kläger auch angefragt wurde, ob er bei sich ein Eheschließungsunvermögen sehe, war er nicht bereit, mit Blick auf diese Fragestellung eine Initiative zu ergreifen.

Die Eheschließungsunfähigkeit der MF ist nicht von einem pathologischen Befund hinsichtlich ihrer Psyche abzuleiten. Von daher ist eine weitere Beschäftigung mit der Biographie der Nichtklägerin, oder speziell einer evtl. Krankheitsgeschichte, nicht unabdingbar. Aus dem vorhandenen Aktenmaterial kann abgeleitet werden, dass es von früher her Belastungen im Leben der MF gab, als sie mit MH zusammenkam. Sie hat darüber auch vor Dritten gesprochen. Es ist ebenso als gesichert zu sehen, dass MF sich selbst in dem Jahr vor der Eheschließung, als sie mit MH zusammenlebte, hat einweisen lassen. Insofern scheint hier eine Vulnerabilität auf.

Die erstinstanzlich angehörten Zeugen vermitteln, bei Lektüre ihrer Gesprächsprotokolle, nicht den Eindruck, instrumentalisiert worden zu sein. Mit Blick auf die Beziehung zu MH,

wie er war, sind jedoch einerseits die angeführten Bedenken nachvollziehbar, ist zum anderen nachvollziehbar, dass in dem „konsequenten Planen“ beider Parteien für MF die Möglichkeit eines anderen Weges fehlte. Ihr fehlte die nötige Freiheit. Mit dem Gewinnen der Klarheit darüber, dass der Plan einer Familiengründung in weite Ferne rückte, brach in der Beziehung weg, was sie noch zusammenhielt: Eine Perspektive, die über die Zweierbeziehung hinausging. Vor diesem Hintergrund mag man die Aussage der MF verstehen, wie MH sie mitteilt, dass sie in der Ehe untreu geworden sei; „weil es gut für unsere Ehe (Beziehung) wäre.“

Die Ehebandverteidigerin fragt an, inwieweit nicht ein Klagegrund vorliegt, der die Person des Klägers betrifft. Auf entsprechende Rückfragen erhielt das Gericht abschlägige Antwort. Es ist dabei überzeugt, dass die Eheschließungsunfähigkeit der Nichtklägerin letztlich umfassend nur verstanden werden kann, wenn die Dynamik der Paarbeziehung von MF und MH mit im Blick ist. MH's realistisch-kritischer Bruder spricht (mit Blick auf die Beziehung) direkt davon, dass MH die angesprochenen negativen Punkte „nicht wahrnehmen“ wollte. „Er hatte da vielleicht so eine rosa Brille auf.“

Das Urteil der I. Instanz nimmt durchaus den can. 1095 n° 2 CIC seitens der Nichtklägerin – als Hypothese – in den Blick. Es musste sich damit nicht weiter befassen, da ein entsprechender Klagepunkt in erster Instanz fehlte.

Die Nichtklägerin führt wiederholt an, dass sie „nichts dagegen“ hat, wenn die Ehe aufgelöst wird. Sie schreibt, und greift damit ggf. den auch bereits früher bestehenden Grundkonflikt auf: „Ich bin nur nicht damit einverstanden, auf welche Art und Weise mein Ex Mann seinen ‚Willen‘ durchsetzt.“ Die Art, die eigene Sicht als die entscheidende zu sehen, kann durchaus das Gegenüber verstören. „Ob es ‚Probleme‘ ... gab, halte ich für dieses Verfahren ... (lies: für) unerheblich.“

MF verwahrt sich, nachvollziehbar, dagegen, sich in eine Position der Rechtfertigung drängen zu lassen.

Mit Blick auf dieses Urteil ist dies nicht erforderlich: Das Urteil stellt nicht fest, dass Kläger und/oder Nichtklägerin etwas „falsch gemacht“ haben, sondern es stellt ein multifaktoriell bedingtes Fehlen innerer Freiheit – in dieser konkreten Paarbeziehung mit MH - bei der

Nichtklägerin fest. E stützt sich dabei im Kern auf die glaubwürdig geschilderten Aussagen der Nichtklägerin aus unverdächtiger Zeit, die eine – vor dem Hintergrund der Partnerschaft und mit Blick auf die vorliegenden Protokolle – nachvollziehbare Unsicherheit und Unfreiheit dokumentieren.

6. Es war daher zu entscheiden wie geschehen.

V. Urteil

Es ergeht folgendes

URTEIL:

1. Es steht nicht fest, dass die zwischen () und () (beide katholisch) am () in der Pfarrkirche () zu () geschlossene Ehe nichtig ist, weil die Frau sich über eine direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft des Partners im Irrtum befand gem. can. 1097 § 2 CIC/1983.
2. Das Urteil der ersten Instanz wird bestätigt.
3. Es steht fest, dass die genannte Ehe nichtig ist wegen schweren Mangels des Urteilsvermögens auf Seiten der Frau hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten gemäß can. 1095 n. 2 CIC/1983.

- . -

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens betragen 100 Euro. Sie gehen zu Lasten der klagenden Partei und wurden von dieser bereits entrichtet.

Köln, ()

()

()

()

Vorsitzender

2. Richter

3. Richter

()

Offizialatsnotarin

Das Urteil berechtigt erst dann zu einer neuen kirchlichen Eheschließung, wenn dies in einem gesonderten Dekret mitgeteilt wird. Dieses Dekret wird ausgestellt, wenn innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Friste keine Berufung von Seiten der Parteien oder der Ehebandverteidigung eingegangen ist.